Das Präsidium
des Amtsgerichts Magdeburg
Geschäftsnummer: 320 I

Beschluss

über die

Geschäftsverteilung

im richterlichen Dienst

des

Amtsgerichts Magdeburg

vom 15.12.2025

für das

Geschäftsjahr 2026

nach dem 19. Änderungsbeschluss vom 09.07.2026

Hausanschrift:	Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg
Postanschrift:	Postfach, 39135 Magdeburg
Telefon:	0391/606-0 (Vermittlung)
Telefax:	0391/606-6116

Inhaltsverzeichnis:

		Seite
A.	**Geschäftsverteilung – Allgemeiner Teil**	**3**
I.	**Regelungen für alle Geschäftszweige**	**3**
II.	**Verteilung in Straf- und Bußgeldsachen**	**5**
III.	**Verteilung in Zivil-, Familien- und Vollstreckungssachen sowie Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit**	
	1. Allgemeine Bestimmungen	**13**
	2. Regelungen in Verfahren des Zivilprozessregisters (Turnussystem)	**14**
	3. Regelungen in Verfahren des Familiengerichts (Turnussystem)	**16**
	4. Regelungen in Insolvenzantrags- und Gesamtvollstreckungsverfahren	**18**
	5. Regelungen in Verfahren des Güterichters gemäß § 278 Abs. 5 ZPO	**19**
	6. Verteilung der Geschäfte im Übrigen	**19**
IV.	**Richterlicher Bereitschaftsdienst**	**19**
V.	**Besetzung des Gerichts mit Richtern auf Probe**	**21**
B.	**Regelung der einzelnen Abteilungen und Geschäftszweige**	**21**
I.	**Strafabteilung**	**21**
	1. Strafsachen gegen Erwachsene	**21**
	2. Straf- und Bußgeldsachen gegen Jugendliche	**23**
	3. Untersuchungs- und Rechtshilferichter	**24**
II.	**Abteilung für Bußgeldsachen und Verfahren nach dem Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt**	**26**
III.	**Zivil- und Vollstreckungsabteilung (auch allgemeine freiwillige Gerichtsbarkeit)**	**27**
IV.	**Insolvenzabteilung**	**30**
V.	**Familien-, Vormundschafts- und Betreuungsabteilung**	**32**
	1. Familiengericht	**32**
	2. Betreuungs- und Vormundschaftsgericht	**34**
VI.	**Nachlassabteilung**	**37**
VII.	**Registerabteilung**	**37**
	Binnenschiffsregister, Grundbuchamt	**37**
VIII.	**Güterichter gemäß § 278 Abs. 5 ZPO**	**38**
IX.	**Schöffenwahlausschuss**	**38**
X.	**Auffangzuständigkeit**	**39**
Anlagen		

A. Geschäftsverteilung – Allgemeiner Teil

I. Regelungen für alle Geschäftszweige

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1
Soweit in der Geschäftsverteilung im Einzelnen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt wird, bleibt es für das Jahr 2026 hinsichtlich der am 31.12.2025 anhängigen Verfahren bei der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Zuständigkeit.

1.2
Die einmal begründete Zuständigkeit wird - soweit keine ausdrückliche andere Bestimmung getroffen ist - durch eine Änderung eines die geschäftsplanmäßige Zuständigkeit begründenden Umstandes nicht geändert oder aufgehoben. Das gilt insbesondere im Falle der Verfahrenstrennung, Berichtigung bzw. Änderung von Aktiv- oder Passivrubrum, Namensänderung auch bei "Aliasnamen", teilweisen Einstellung, Antrags- oder Klagerücknahme oder des Hinzutritts weiterer Beteiligter sowie bei Rücknahme und Neueinreichung einer Anklageschrift bzgl. desselben Sachverhaltes durch die Staatsanwaltschaft.

1.3
Eine Änderung der Geschäftsverteilung im laufenden Geschäftsjahr gilt - soweit keine ausdrückliche andere Bestimmung getroffen ist - für sämtliche anhängigen Verfahren, jedoch bleibt das jeweilige Dezernat für die von ihm anberaumten Verkündungstermine zuständig.

1.4
Besondere Zuständigkeitsregelungen haben Vorrang vor den allgemeinen Zuständigkeitsregelungen.

1.5
Das jeweilige Dezernat ist geschäftsplanmäßig auch zuständig für sämtliche Rechtsmittel oder Einwendungen gegen Entscheidungen des Rechtspflegers oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, wenn diese Entscheidung - falls sie ein Richter zu treffen hätte - in die Zuständigkeit dieses Dezernats gefallen wäre.

1.6
Das jeweilige Dezernat ist auch zuständig für Rechtshilfegesuche aus den ihm zugeteilten Sachgebieten. Richtet sich die Verteilung nach Anfangsbuchstaben, so ist zunächst vom Namen oder der Bezeichnung des Beweismittels auszugehen. Hiernach nicht zuteilbare Ersuchen sind nach dem Passivrubrum zu verteilen; fehlt ein solches, ist das Aktivrubrum entscheidend.

1.7
In allen Fällen der Rückverweisung oder -abgabe ist das Dezernat zuständig, unter dessen Leitung im ursprünglichen Verfahren die Verweisung oder Abgabe der Sache erfolgt ist - es sei denn, dass von einem übergeordneten Gericht ausdrücklich die Behandlung vor einem anderen Dezernat bestimmt wird. Tritt der letztgenannte Fall ein, ist das zur Vertretung berufene Dezernat zuständig.

1.8
In Fällen des gesetzlichen Ausschlusses und der Ablehnung eines Richters ist grundsätzlich das zur Vertretung berufene Dezernat zuständig (in Strafsachen kommen nur die Vertreter in Betracht, denen ein eigenes strafrichterliches Dezernat übertragen ist). Wenn in einem Verfahren der Ehegatte des zuständigen Richters als Bevollmächtigter oder als Anklageverfasser der Staatsanwaltschaft tätig wird, so wird dieser Richter im Turnus unter Erteilung eines Malus übersprungen. Das Gleiche gilt, wenn ein Richter eine Straftat angezeigt hat, ohne Verletzter zu sein, für das daraufhin durchzuführende Verfahren.

1.9
Ist eine Vertretung angegeben, so handelt es sich hierbei um das vertretende Dezernat.

1.10
Eine irrtümliche Falschzuteilung im Turnussystem berührt die Zuständigkeit der nachfolgend zugewiesenen Verfahren nicht.

2. Streitigkeiten über die Zuständigkeit

2.1
Hat ein Dezernat, das nach vorstehenden Bestimmungen nicht zuständig wäre, ohne Kenntnis von der Vorbefassung eines anderen Dezernates bereits terminiert, so ist und bleibt das Dezernat zuständig, das terminiert hat.

2.2
Wird durch das aus Gründen dieses Geschäftsverteilungsplans zur Übernahme aufgeforderte Dezernat die Bearbeitung abgelehnt, so hat das zuerst angegangene Dezernat die Sache bei Nichtabhilfe sofort dem Präsidenten vorzulegen; eine nochmalige Rück- oder Weitergabe ist nicht zulässig.

2.3
Streitigkeiten über die geschäftsplanmäßige Zuständigkeit entscheidet in Vollmacht des Präsidiums der Präsident des Amtsgerichts, gegen dessen Entscheidung die beteiligten Richter das Präsidium anrufen können, welches dann endgültig entscheidet.

2.4
In keinem Fall darf durch einen Zuständigkeitsstreit die sachliche Bearbeitung verzögert werden; das gilt insbesondere für eilbedürftige Maßnahmen.

3. Vertretung

3.1
Sind die geschäftsplanmäßigen Vertretungsdezernate verhindert, so wird der verhinderte originär zuständige Richter durch die Richter der Abteilung in der alphabetischen Reihenfolge ihrer Nachnamen vertreten, beginnend mit dem Richter, der dem originär zuständigen Richter in der alphabetischen Reihenfolge seines Nachnamens folgt. Zu einer Abteilung im Sinne dieser Regelung gehören alle Richter, welche aus den Teilbereichen Familien-/ Vormundschaftsrecht (mit Ausnahme der Präsidentin), Betreuungsrecht, Insolvenzrecht, Straf-/ Ordnungswidrigkeitenrecht (mit einem Arbeitskraftanteil von mindestens 20 %) oder Zivilrecht zumindest eine geschäftsplanmäßige Aufgabe wahrnehmen. Sind alle Richter der Abteilung verhindert, vertritt der dienstjüngste nicht verhinderte Richter des Amtsgerichts. Bei gleichem Dienstalter vertritt der nach dem Lebensalter jüngere.

3.2
Ist der zuständige Richter nicht feststellbar, ist der jeweils dienstjüngste Richter zuständig.

4. Verteilung nach Anfangsbuchstaben

4.1
Soweit Geschäftszweige nach den Anfangsbuchstaben eines Beteiligten verteilt sind, ist seine Bezeichnung maßgebend. Dabei entscheidet

4.1.1
Bei Einzelpersonen: der Familienname, bei gleichen Familiennamen zusätzlich der Vorname, bei mehreren Vornamen der alphabetisch erste, bei gleichen Vornamen zusätzlich der Straßenname der Anschrift; außer Betracht bleiben Adelsbezeichnungen, Titel und andere Namenszusätze - z.B. ”Al”, ”bei”, ”Ben”; ”D´”, ”der”, ”auf der”, ”van den”, ”El”, ” Mac”, ”ten”, ”ter”, ”von” - unabhängig von der Groß- oder Kleinschreibung

4.1.2
Bei Firmen und Einzelkaufleuten: der Firmenname; ist zugleich auch der abweichende Familienname des Firmeninhabers angegeben, ist dessen Name maßgebend;

4.1.3
Bei juristischen Personen des Privatrechts, Firmen, soweit es sich nicht um solche eines Einzelkaufmannes handelt, (Handels-)Gesellschaften, Vereinen, Gewerkschaften, Genossenschaften und Stiftungen sowie beim Fiskus und bei Anstalten, Verbänden und Körperschaften des öffentlichen Rechts der erste Buchstabe der Bezeichnung unabhängig davon, ob es sich dabei um eine Buchstaben- oder Wortkombination handelt.

4.1.4
Bei Parteien kraft Amtes: der Familienname bzw. die Bezeichnung des ”Vertretenen” nach obigen Grundsätzen

4.1.5
Bei mehreren Beteiligten: der Familienname bzw. die Bezeichnung des Beteiligten im Passivrubrum oder - wenn ein solches nicht vorkommt - die Bezeichnung des Beteiligten im Aktivrubrum; bei mehreren Beteiligten auf einer Seite entscheidet der alphabetisch erste Familienname bzw. die Bezeichnung nach obigen Grundsätzen

4.1.6
Bei ausländischen Namen, soweit der die Zuständigkeit begründete Familienname nicht erkennbar ist: der erste in der Bezeichnung auftretende Name, unabhängig davon, ob dieser als Religionszugehörigkeit, als Vorname oder Name des Vaters auftritt - z. B.

”Singh Baljeet Nandhu”	= S
”Surinder Lingh Buhra”	= S

4.2
Der in der Klage- oder Antragsschrift angegebene Name ist nur dann nicht zuständigkeitsbegründet, wenn sich vor einer Bearbeitung (vor Terminierung) herausstellt, dass der Name unrichtig ist oder sich zwischenzeitlich geändert hat; dann ist der geänderte Name für die Zuständigkeit maßgebend.

5. Verteilung nach Endziffern

Werden die eingehenden Verfahren den Dezernaten nach der Endziffer des laufenden Aktenzeichens zugeteilt, wird dieses innerhalb der bei diesem Gericht geführten Register nach der Reihenfolge des Eingangs vergeben. Dabei erhält die früher eingehende Sache das niedrigere Aktenzeichen; in Zweifelsfällen ist die Reihenfolge entsprechend den Grundsätzen zu Ziffer 4. nach dem Alphabet zu ermitteln. Ist ein Aktenzeichen vergeben, so wird vermutet, dass die frühere eingegangene Sache das niedrigere Aktenzeichen erhalten hat.

II. Verteilung in Straf- und Bußgeldsachen

1. Allgemeine Regelungen

1.1
Soweit eine Verteilung nach Buchstaben vorgenommen wird, gilt: Richtet sich in derselben Sache der Antrag gegen mehrere Personen, so ist der Anfangsbuchstabe des Familiennamens des ältesten Angeklagten, (Angeschuldigten, Beschuldigten, Betroffenen) maßgebend. Bei Verfahren gegen Unbekannt ist der Anfangsbuchstabe des Familiennamens bzw. der Bezeichnung des Geschädigten maßgebend, bei mehreren Geschädigten derjenige des in der Akte Erstgenannten.

1.2
Die Zuständigkeit des erweiterten Schöffengerichts beginnt mit dem Eingang des Antrags nach § 29 Abs. 2 GVG und endet, wenn bei der Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens die Hinzuziehung eines zweiten Richters nicht beschlossen wird.

1.3
Über Einwendungen gemäß § 459 h StPO gegen Entscheidungen des Richters als

Vollstreckungsbehörde entscheidet das jeweils zur Vertretung berufene Dezernat.

2. Turnussystem

Verfahren des Strafprozessregisters werden nach dem im Weiteren erläuterten Turnussystem gleichmäßig auf die Dezernate, welche an diesem System teilnehmen, verteilt.

In jedem Turnuskreis erfolgen zehn Durchgänge, die sich ständig wiederholen. Innerhalb eines Durchgangs eines Turnuskreises sind in horizontaler Richtung die Felder aufgeführt, welche mit einem eingehenden Verfahren zu belegen sind. Die eingehenden Verfahren werden in der Reihenfolge der Dezernatskennzahlen aufsteigend, in dem ersten zu belegenden Feld zugeteilt. Soweit das Feld aus den im nachfolgenden Absatz genannten Gründen bereits belegt oder aber ein Dezernat wegen eines sonstigen Bonus noch nicht bei der Zuteilung zu berücksichtigen ist, wird das Verfahren auf das nachfolgende Dezernat zugeteilt. Besteht ein negativer Bonus (Malus), erfolgt eine Zuteilung so vieler Verfahren, bis der Malus beseitigt ist.

Bei Dezernaten, in denen ein Dezernent mit weniger als 100 % seiner Arbeitskraft tätig ist, werden die in horizontaler Richtung aufgeführten Felder vorab entsprechend dem Anteil belegt, um den die Arbeitskraft reduziert worden ist. Die Belegung erfolgt anteilig mit der Folge, dass sich die vorbelegten Felder mit den freien Feldern entsprechend abwechseln.

2.1 Eingangsgeschäftsstelle

Die nach den Bestimmungen der Aktenordnung in den Abteilungen als neue Sache einzutragenden Verfahren werden zunächst der Eingangsgeschäftsstelle vorgelegt. Diese prüft, ob für das Verfahren eine Spezialzuständigkeit gemäß Abschnitt 2.2 gegeben ist. Soweit dieses der Fall ist, wird das Verfahren der entsprechenden Abteilung zugeteilt.
Sollte keine Spezialzuständigkeit gegeben sein, wird das Verfahren nach dem Turnussystem zugeteilt.

2.2 Spezialzuständigkeit

2.2.1
Strafsachen nach dem Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Binnenschifffahrtssachen, jedoch nicht in Jugendsachen.

Sonderzuständigkeit für unverteilte Geschäfte in Straf- und Bußgeldsachen.

2.2.2
Bewährungsaufsicht über Erwachsene, in denen die der Bewährung zu Grunde liegende Entscheidung vom Amtsgericht Magdeburg getroffen wurde.

2.2.3
Vollstreckungssachen, Jugendstrafen, sonstige jugendrichterliche Maßnahmen, in denen die der Vollstreckung zugrundeliegende Entscheidung oder Maßnahme vom Amtsgericht Magdeburg getroffen wurde.

2.2.4
Entscheidungen über ein Ablehnungsgesuch nach §§ 27, 30 Strafprozessordnung.

3. Strafsachen gegen Erwachsene

3.1 Turnuskreise

Turnuskreis 1
Beschleunigte Verfahren (Ds)

Turnuskreis 2
Anträge auf Erlass eines Strafbefehls (Cs)

a) Allgemeine Strafsachen

b) Umweltschutzsachen, Wirtschafts- und Steuerstrafsachen (§ 74 c GVG)

Turnuskreis 3
Verfahren vor dem Strafrichter (Ds)

a) Umweltschutzsachen, Wirtschafts- und Steuerstrafsachen (§ 74 c GVG) vor dem Strafrichter

b) Jugendschutz/Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung vor dem Strafrichter

c) Allgemeine Strafsachen vor dem Strafrichter

Turnuskreis 4
Verfahren vor dem Schöffengericht (Ls)

a) Umweltschutzsachen, Wirtschaftsstraf- und Steuerstrafsachen (§ 74c GVG) vor dem Schöffengericht

b) Jugendschutz/Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung vor dem Schöffengericht

c) Allgemeine Strafsachen vor dem Schöffengericht

Turnuskreis 5
Gs-Sachen, die von dem für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gericht zu bearbeiten sind (z.B. §§ 153, 153 a, 153 b Strafprozessordnung)

Turnuskreis 6
Verfahren vor dem erweiterten Schöffengericht (ELs)

Turnuskreis 7
Privatklageverfahren (Bs)

Turnuskreis 8
Entscheidungen über die Übernahme von Bewährungssachen auswärtiger Gerichte (AR-BRs), in denen die der Bewährung zu Grunde liegende Entscheidung nicht vom Amtsgericht Magdeburg getroffen wurde.

3.2. Ergänzende Regelungen

3.2.1
Sind mehrere Sachen im Turnus zu verteilen, so ist der zeitliche Eingang in der Eingangsgeschäftsstelle maßgeblich. Gehen mehrere Sachen gleichzeitig ein, wird das Verfahren mit dem niedrigsten Js-Aktenzeichen zuerst in den Turnus gegeben, sodann das Verfahren mit dem zweitniedrigen Js-Aktenzeichen usw.

Sind unter den gleichzeitig eingegangenen Verfahren solche, die kein Js-Aktenzeichen haben, so werden zunächst die Verfahren, die ein Js-Aktenzeichen haben, eingetragen; danach die übrigen in alphabetischer Reihenfolge der Bezeichnung der Herkunftsbehörde. Mehrere Verfahren derselben Herkunftsbehörde werden in aufsteigender Reihenfolge ihres Aktenzeichens eingegeben.

3.2.2
Ist zum Zeitpunkt des Eingangs eines Gs~~,~~ Cs-, Ds-, Ls- oder ELs-Verfahrens gegen den Angeschuldigten in einer anderen Abteilung ein Gs-, Cs-, Ds-, Ls- oder ELs-Verfahren noch anhängig wird das Verfahren der Abteilung, in der das Verfahren anhängig ist zugeteilt, es sei denn die Zuständigkeit
ergibt sich über eine Spezialzuständigkeit gemäß Ziff. 2.2. Sind danach mehrere Abteilungen zuständig, erfolgt die Zuteilung an die Abteilung, in der zuletzt ein Verfahren anhängig geworden ist. Danach ist bei mehreren Angeschuldigten die für den ältesten

Angeschuldigten in Frage kommende Abteilung zuständig. Ist danach keine Abteilung zuständig, ist die für den zweitältesten, danach für den drittältesten usw. Angeschuldigten in Frage kommende Abteilung zuständig; bei gleichaltrigen Angeschuldigten ist der Anfangsbuchstabe des Nachnamens in alphabetischer Reihenfolge maßgeblich. Jede Zuteilung eines Verfahrens gemäß Satz 1 wird durch einmaliges Überspringen bei der jeweils nächsten Turnusvergabe ausgeglichen. Das gleiche gilt in den Fällen des § 354 Abs. 2 Strafprozessordnung oder bei sonstiger rechtlicher Verhinderung (Ausschluss kraft Gesetzes, Befangenheit).

Für Verfahren über die Vermögensabschöpfung gem. §§ 73 ff. StGB ist die Abteilung zuständig, bei der auch ein Verfahren in der Hauptsache anhängig ist oder war, aus dem die Vermögensabschöpfung resultiert, ansonsten die Ermittlungsrichterin.

3.2.3
Wird in einem Cs-Verfahren Einspruch eingelegt oder gemäß § 408 Abs. 3 Satz 2 Strafprozessordnung verfahren, teilt dies die zuständige Geschäftsstelle durch Vorlage der Akte oder schriftlich der Eingangsgeschäftsstelle mit. Nur wenn Einspruch eingelegt wurde erfolgt ein Ausgleich durch einmaliges Überspringen in dem entsprechenden Ds oder Ls – Turnus.

3.2.4
Wird ein Ds-Verfahren nach Vorlage gemäß § 209 Strafprozessordnung vor dem Schöffengericht eröffnet oder gemäß § 270 Abs. 1 und 3 Strafprozessordnung an das Schöffengericht verwiesen, teilt die zuständige Geschäftsstelle dieses der Eingangsgeschäftsstelle durch Vorlage der Akte oder schriftlich mit. Ein Ausgleich im Ls – Turnus findet nur in den Fällen des § 270 Strafprozessordnung statt.

3.2.5
Die Vorsitzenden und Beisitzer des erweiterten Schöffengerichts nehmen wegen jeder Eröffnung des Hauptverfahrens vor dem erweiterten Schöffengericht und zusätzlich nach dem ersten Verhandlungstag für jeden weiteren Sitzungstag mit mindestens 2,5 Stunden Sitzungsdauer je einmal am nächsten Ls-Turnus nicht teil. Die Gutschriften im Ls-Turnus werden am Jahresende dadurch aufgelöst, dass die Vorsitzenden und Beisitzer für jede Ls-Gutschrift drei Gutschriften im Ds-Turnus (allgemeine Strafsachen) erhalten.

Die Vorsitzenden des Schöffengerichts erhalten mit dem 10. Verhandlungstag in derselben Sache für diesen und jeden weiteren Verhandlungstag zwei Bonuspunkte im Turnuskreis 3 c) vorgetragen, wenn jeweils eine Verhandlung von mindestens 2,5 Stunden Dauer stattgefunden hat

3.2.6
Wird ein Verfahren als Spezialzuständigkeit nach 2.2.1 zugewiesen, wird die Abteilung, an die die Zuweisung erfolgt ist, bei der nächsten Turnusvergabe in den entsprechenden Turnuskreisen einmal übersprungen.

3.2.7
Das Präsidium kann einzelne Dezernate aus wichtigem Grund vorübergehend oder dauernd, ganz oder teilweise vom Turnus abhängen.
Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein/e am Turnussystem teilnehmende/r Richter/in drei Wochen ununterbrochen erkrankt ist. Ab dem 22. Kalendertag der Erkrankung scheidet der/die Richter/in ohne besonderen Präsidiumsbeschluss bis zu seinem erneuten Dienstantritt aus dem Turnussystem aus.

3.2.8
Für den Fall, dass wegen eines Computerausfalls eine Verteilung von unaufschiebbaren Anträgen, wie z.B. Anträge auf Erlass eines Haftbefehls oder Durchführung eines besonders beschleunigten Verfahrens, nach den obenstehenden Grundsätzen nicht möglich ist, gilt folgende Ausnahmeregelung:

Eingehende Anträge werden auf die Richter der Strafabteilung in der Reihenfolge nach Ziff. B.1.1 des Geschäftsverteilungsplanes verteilt.

3.2.9
Die Strafabteilungen, denen Spezialsachen zugeteilt sind, sind auch dann zuständig, wenn das Strafverfahren zugleich Zuwiderhandlungen gegen andere Strafgesetze betrifft, sofern nicht die Straftaten

gegen die Sondergesetze im Verhältnis zu den damit verbundenen Zuwiderhandlungen gegen die anderen Strafgesetze eine völlig nebensächliche und untergeordnete Bedeutung haben.

3.2.10
Wird ein Verfahren entgegen der Regelung der Ziffer 2.2 über den Turnus verteilt, begründet dieses trotzdem die Zuständigkeit des Dezernats, zu welchem die Zuteilung erfolgt, wenn bereits das Hauptverfahren eröffnet worden ist. Es findet weder eine nachträgliche Abgabe an die gemäß Ziffer 2.2 zuständige Abteilung noch ein Ausgleich statt.

3.2.11
Strafsachen, die gemäß § 354 Abs. 2 Strafprozessordnung an eine andere Abteilung des Gerichts zurückverwiesen werden, sind von dem geschäftsplanmäßigen Vertreter (dem ein eigenes strafrichterliches Dezernat übertragen ist) des Dezernats zu bearbeiten, dessen Urteil aufgehoben worden ist. Ein Ausgleich erfolgt durch einmaliges Überspringen der übernehmenden Abteilung im entsprechenden Turnus.

3.2.12
Über Ordnungsmaßnahmen gegen nicht erschienene Schöffen gemäß § 56 GVG sowie über die Entbindung vom Schöffenamt an einzelnen Sitzungstagen gemäß § 54 GVG entscheidet der für die betroffene Abteilung zuständige Richter.

3.2.13
Gs- und AR-Sachen, die in die Zuständigkeit des Schöffengerichts gehörten, werden den allgemeinen Strafabteilungen zugeteilt.

3.2.14
Wird ein in einer Abteilung anhängiges Verfahren von einer anderen Abteilung übernommen, so teilt die zuständige Geschäftsstelle dies der Eingangsgeschäftsstelle durch Vorlage der Akte oder schriftlich mit. Ein Ausgleich erfolgt durch einmaliges Überspringen der übernehmenden Abteilung im entsprechenden Turnus.

3.2.15
Für die aus aufgelösten Abteilungen zurückverwiesenen Strafsachen ist die ab Beginn des darauffolgenden Geschäftsjahres zuständige Abteilung zugleich die andere Abteilung im Sinne des § 354 Abs. 2 Strafprozessordnung.

3.2.16
Für die jeweilige Bewährungsaufsicht ist die Abteilung zuständig, welche eine Entscheidung in der Sache (Urteil) erlassen hat. Wurde die Entscheidung durch den Richter / die Richterin des Bereitschaftsdienstes getroffen, ist sie zu behandeln wie eine Bewährungssache eines auswärtigen Gerichts. Sind in mehreren Abteilungen Bewährungsaufsichten bezüglich derselben Person anhängig, so gilt § 462 a Abs. 4, Abs. 3 Satz 2 StPO entsprechend.

3.2.17
Für die von auswärtigen Gerichten übernommenen Bewährungssachen (BRs), die im BRs-Register erfasst werden, ist derjenige Richter zuständig, der für die Entscheidung über die Übernahme einer Bewährungssache eines auswärtigen Gerichts, in denen die der Bewährung zugrundeliegende Entscheidung nicht vom Amtsgericht Magdeburg getroffen wurde, zuständig war (AR-BRs).

3.2.18
Für GS-Sachen, die von dem für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gericht zu bearbeiten sind (z.B. §§ 153, 153a, 153b StPO) -Turnuskreis 5 - bleibt die zuerst zuständige Abteilung auch nach Anklageerhebung zuständig.

4. Strafsachen gegen Jugendliche

4.1 Es werden folgende Turnuskreise gebildet:

Turnuskreis 1
Verfahren vor dem Jugendrichter (Ds)

a) Jugendschutzsachen/Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung vor dem Jugendrichter

b) Vorsätzliche Körperverletzung vor dem Jugendrichter

c) Allgemeine Strafsachen vor dem Jugendrichter

Turnuskreis 2
Verfahren vor dem Jugendschöffengericht (Ls)

a) BTM-Sachen/Serien- und Bandenkriminalität/Gewaltkriminalität mit mehreren Tätern vor dem Jugendschöffengericht

b) Jugendschutzsachen/Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung vor dem Jugendschöffengericht

c) Allgemeine Strafsachen vor dem Jugendschöffengericht

Turnuskreis 3

a) Strafbefehlssachen gegen Heranwachsende einschließlich der Entscheidungen nach Einspruch oder Anberaumung der Hauptverhandlung nach § 408 Abs. 3 Strafprozessordnung

b) Strafbefehlssachen gegen Erwachsene in Jugendschutzsachen einschließlich der Entscheidungen nach Einspruch oder Anberaumung der Hauptverhandlung nach § 408 Abs. 3 Strafprozessordnung

Turnuskreis 4
Gs-Sachen, die von dem für das Hauptverfahren zuständigen Gericht zu bearbeiten sind (z. B. Anträge der Staatsanwaltschaft nach §§ 153 ff. Strafprozessordnung, Bestellung eines Pflichtverteidigers)

Turnuskreis 5
Entscheidung über die Übernahme von Bewährungssachen auswärtiger Gerichte (AR-BRs), in denen die der Bewährung zu Grunde liegende Entscheidung nicht vom Amtsgericht Magdeburg getroffen wurde.

Turnuskreis 6
Privatklageverfahren (Bs)

Turnuskreis 7
Entscheidung über die Übernahme von Vollstreckungssachen auswärtiger Gerichte (AR-VRJs), in denen die der Vollstreckung zu Grunde liegende Entscheidung nicht vom Amtsgericht Magdeburg getroffen wurde.

4.2 Ergänzende Regelungen

4.2.1
Das Präsidium kann einzelne Dezernate aus wichtigem Grund vorübergehend oder dauernd, ganz oder teilweise vom Turnus abhängen.
Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein/e am Turnussystem teilnehmende/r Richter/in drei Wochen ununterbrochen erkrankt ist. Ab dem 22. Kalendertag der Erkrankung scheidet der/die Richter/in ohne besonderen Präsidiumsbeschluss bis zu seinem erneuten Dienstantritt aus dem Turnussystem aus.

4.2.2
Für den Fall, dass wegen eines Computerausfalls eine Verteilung von unaufschiebbaren Anträgen, wie z.B. Anträge auf Erlass eines Haftbefehls nach obenstehenden Grundsätzen nicht möglich ist, gilt folgende Ausnahmeregelung:

Eingehende Anträge werden auf die Jugendrichter in der Reihenfolge nach Ziff. B.2.1 des Geschäftsverteilungsplanes verteilt.

4.2.3
Ist zum Zeitpunkt des Eingangs eines Gs-, Bs-, Cs-, Ds-, AR-BRs, AR-VRJs oder Ls- Verfahrens gegen den Beschuldigten/Angeschuldigten/Verurteilten in einer anderen Abteilung ein Gs-, Bs-, Cs-, Ds-,,Ls-Verfahren anhängig, wird das neue Verfahren der Abteilung, in der das Verfahren anhängig ist, zugeteilt, es sei denn, die Zuständigkeit ergibt sich über eine Spezialzuständigkeit gemäß Ziffer 2.2.

Für Verfahren über die Vermögensabschöpfung gem. §§ 73 ff. StGB ist die Abteilung zuständig, bei der auch ein Verfahren in der Hauptsache anhängig ist oder war, aus dem die Vermögensabschöpfung resultiert, ansonsten die Ermittlungsrichterin.

4.2.4
Sind nach Ziffer 4.2.3 mehrere Abteilungen zuständig, erfolgt die Zuteilung an die Abteilung, in welcher zuletzt ein Verfahren anhängig geworden ist.

4.2.5
Bei mehreren Angeschuldigten ist die für den - zur Tatzeit - ältesten jugendlichen oder heranwachsenden Angeschuldigten in Frage kommende Abteilung zuständig. Ist danach keine Abteilung zuständig, ist die für den zweitältesten, danach für den drittältesten usw. Angeschuldigten in Frage kommende Abteilung zuständig.

4.2.6
Jede Zuteilung eines Verfahrens gemäß Ziffer 4.2.4 und 4.2.5 wird durch einmaliges Überspringen bei der jeweils nächsten Turnusvergabe ausgeglichen. Gleiches gilt in den Fällen des § 354 Abs. 2 Strafprozessordnung oder bei sonstiger rechtlicher Verhinderung (Befangenheit, Ausschluss kraft Gesetzes).

4.2.7
Wird in einer Cs-Sache Einspruch eingelegt oder gemäß § 408 Abs. 3 Satz 2 Strafprozessordnung verfahren, wird dies der Eingangsgeschäftsstelle durch Vorlage der Akte oder schriftlich mitgeteilt. Nur wenn Einspruch eingelegt wurde, erfolgt ein Ausgleich durch einmaliges Überspringen in dem Turnuskreis 1 c „Allgemeine Strafsachen vor dem Jugendrichter “bzw. Turnuskreis 2 c „Allgemeine Strafsachen vor dem Jugendschöffengericht“.

4.2.8
In den Fällen einer Vorlage gemäß § 209 Abs. 2 Strafprozessordnung oder Verweisung nach § 270 Abs. 1 und 3 Strafprozessordnung an das Jugendschöffengericht ist dies der Eingangsgeschäftsstelle durch Vorlage der Akte oder schriftlich mitzuteilen, wobei die bislang zuständige Abteilung auch für die Ls – Sache zuständig bleibt. Eine Anrechnung auf den Ls - Turnus findet nicht statt.

4.2.9
Wird ein in einer Abteilung anhängiges Verfahren von einer anderen Abteilung übernommen, so teilt die zuständige Geschäftsstelle dies der Eingangsgeschäftsstelle durch Vorlage der Akte oder schriftlich mit. Ein Ausgleich erfolgt durch einmaliges Überspringen der übernehmenden Abteilung im entsprechenden Turnus.

4.2.10
Sind mehrere Sachen im Turnus zu verteilen, so ist der zeitliche Eingang in der Turnusgeschäftsstelle maßgeblich. Gehen mehrere Sachen gleichzeitig ein, wird das Verfahren mit dem niedrigsten Js-Aktenzeichen zuerst in den Turnus gegeben, dann das Verfahren mit dem zweitniedrigsten Aktenzeichen usw. In den Fällen des Abschnitts A II 1.1 ist das Alter des Betroffenen maßgeblich (der älteste Betroffene ist zuerst einzutragen usw.).
Sind unter den gleichzeitig eingegangenen Verfahren solche, die kein Js-Aktenzeichen haben, so werden zunächst die Verfahren, die ein Js-Aktenzeichen haben, eingetragen; danach die übrigen in alphabetischer Reihenfolge der Bezeichnung der Herkunftsbehörde. Mehrere Verfahren derselben Herkunftsbehörde werden in aufsteigender Reihenfolge ihres Aktenzeichens eingegeben.

4.2.11
Wird ein Verfahren entgegen der Reglung der Ziff. 4.2.3 und 4.2.4 über den Turnus verteilt, begründet dieses trotzdem eine Zuständigkeit, wenn das Hauptverfahren bereits

eröffnet oder ein Strafbefehl erlassen worden ist. Im Übrigen gilt, dass ein Richter, der an sich für eine Sache zuständig wäre, diese jederzeit freiwillig von der Abteilung übernehmen kann, die mit der Bearbeitung der Sache bereits begonnen hat.

4.2.12
Für die Vollstreckungssachen sowie die Bewährungsaufsicht ist die Abteilung zuständig, welche eine Entscheidung in der Sache erlassen hat.

4.2.13
Für die von auswärtigen Gerichten übernommenen Bewährungssachen (BRs) und Vollstreckungssachen (VRJs), die im BRs-Register und im VRJs-Register erfasst werden, ist derjenige Richter zuständig, der für die Entscheidung über die Übernahme einer Bewährungssache oder einer Vollstreckungssache eines auswärtigen Gerichts, in denen die der Bewährung zugrundeliegende Entscheidung nicht vom Amtsgericht Magdeburg getroffen wurde, zuständig war (AR-BRs und AR-VRJs).

4.2.14
Für GS-Sachen, die von dem für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gericht zu bearbeiten sind (z.B. §§ 153, 153a, 153b StPO) -Turnuskreis 4 - bleibt die zuerst zuständige Abteilung auch nach Anklageerhebung zuständig.

III. Verteilung in Zivil-, Familien- und Vollstreckungssachen sowie Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1
Soweit in Zivil- und Zwangsvollstreckungssachen eine Verteilung nach Buchstaben vorgenommen ist, bestimmt sich die Zuständigkeit nach der Bezeichnung im Passivrubrum bei Eingang der Sache. Im Fall des unbekannten Gegners entscheidet das Aktivrubrum.

1.2
Für Klagen und Anträge, die sich gegen den durch Urteil oder Prozessvergleich festgestellten Anspruch selbst richten oder in unmittelbarem Zusammenhang mit ihm stehen (z.B. in den Fällen der §§ 578, 717, 731, 767, 768, 771, 887, 888, 890, 945 ZPO, der entsprechenden negativen Feststellungsklagen oder der auf § 826 BGB gestützten Klagen), ist der Richter zuständig, welcher im ursprünglichen Verfahren den Titel geschaffen hat. Die Regelung gilt jedoch dann nicht, wenn es sich um Familiensachen handelt oder der Richter des früheren Erkenntnisses nicht mehr in der jeweiligen Abteilung tätig ist.

1.3
Werden in Zivilsachen aus demselben Sachzusammenhang (insbesondere demselben Rechtsverhältnis) mehrere Sachen anhängig, so ist für alle Sachen das Dezernat zuständig, dessen Zuständigkeit für die erste anhängig gewordene Sache begründet ist.
Das gilt insbesondere auch

- für Verfahren, in denen Rechtsfolgen aus demselben tatsächlichen Sachverhalt hergeleitet werden, auch unter Parteien gegensätzlichen Rubrums;
- für Verfahren mit im Wesentlichen gleichgelagertem Sachverhalt und denselben Klägern und Beklagten;
- für Sachen, die nur einheitlich mit einer bereits anhängigen oder anhängig gewesenen Sache entschieden werden können (§ 62 ZPO);
- für Klagen an den Gerichtsstand des Hauptprozesses (§ 34 ZPO).
- für Verfahren auf einstweiligen Rechtsschutz einschließlich der Beweissicherung und dem anschließenden Klageverfahren derselben Parteien, auch gegensätzlichen Rubrums;
- für Verfahren der Prozesskostenhilfe und dem anschließenden Klageverfahren derselben Parteien;
- für Urkunds- und ähnliche (Vor-)Verfahren und dem anschließenden Nachverfahren derselben Parteien;
- wenn gleichartige Rechtsfolgen gegenüber auch mehreren unterschiedlichen Parteien von

derselben klagenden Partei aus im Wesentlichen identischen Sachverhalten hergeleitet werden und in einer Klage hätten geltend gemacht werden können - z.B. es wird aus einem Verkehrsunfall erst der Kraftfahrzeughalter, dann der -führer verklagt, oder es wird aus einem Komplex mit gleicher Begründung die Räumung mehrerer Garagen begehrt.

Sind diese Sachen mehreren Dezernenten zugeteilt oder in mehreren Dezernaten anhängig, so sind sie durch Abgabe bei dem Dezernat zu vereinigen, das für die zuerst anhängige Sache zuständig ist. Bei gleichzeitigem Eingang von Klage und Antrag gilt der Antrag als früher eingegangen. Das gilt auch für bereits abgeschlossene Verfahren, wenn das übernehmende Dezernat weiterhin von dem Richter bearbeitet wird, der das abgeschlossene Verfahren bearbeitet hat, es sei denn, das bereits abgeschlossene Verfahren wurde länger als sechs Monate vor Neueingang in der Hauptsache erstinstanzlich abgeschlossen (das Weglegen nach Aktenordnung steht dem Abschluss gleich).

1.4
Bei Abgaben innerhalb des Gerichts außerhalb des Turnuskreises einer Abteilung findet ein Ausgleich zwischen den beteiligten Dezernaten nicht statt.

1.5
Abgaben an ein anderes Dezernat sind nicht mehr zulässig, wenn bereits ein früher erster Termin anberaumt oder das schriftliche Vorverfahren angeordnet ist, es sei denn durch gesetzliche Regelung ist eine Verbindung von Verfahren zwingend vorgeschrieben (z. B. § 44 Abs. 2 WEG) oder eine Verbindung ist gemäß § 147 ZPO zulässig. Diese Regelung gilt nicht in Familiensachen.

1.6
Als Gericht der Hauptsache im Sinne der §§ 919, 937 ZPO gilt das Dezernat, bei welchem die Hauptsache anhängig ist.

1.7
Die Dezernate, die Aufgaben des Vollstreckungsgerichts wahrnehmen, sind auch zuständig für die in die Zuständigkeit des Amtsgerichts fallenden Vollstreckungsentscheidungen nach anderen Verfahrensarten.

1.8
Ein Richter ist für Verfahren des Zivilprozessregisters, in denen ein - auch vorläufiger - Insolvenzverwalter, Sachwalter oder Treuhänder in dieser Eigenschaft im Aktiv- oder Passivrubrum oder als Dritter im Sinne der §§ 64 ff. ZPO beteiligt und zugleich die Zuständigkeit desselben Richters im Insolvenz(antrags)verfahren gegeben ist, nicht zuständig. In diesem Fall gilt die Vertretungsregelung.

1.9
Ist ein Aktenzeichen vergeben, so wird vermutet, dass die früher eingetragene Sache das niedrigere Aktenzeichen erhalten hat.

2. Regelungen in Verfahren des Zivilprozessregisters (Turnussystem)

2.1
Verfahren des Zivilprozessregisters werden nach dem folgenden Turnussystem gleichmäßig auf alle Dezernate verteilt. Hiervon ausgenommen sind bürgerliche Rechtsstreitigkeiten nach dem Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Binnenschifffahrtssachen, Verfahren des allgemeinen Registers („AR“) in Zivilsachen sowie Verfahren mit Spezialzuständigkeit (hierunter fallen im Hinblick auf das Turnussystem: Wohnungseigentumssachen, Erinnerungen in Vollstreckungssachen). Die Zuständigkeit in Wohnungseigentumssachen bestimmt sich nach Ziff. 2.2. Im Übrigen sind die in Teil B. Ziff. III dieses Geschäftsverteilungsplanes aufgeführten Dezernate zuständig.

2.2
Die Neueingänge in Wohnungseigentumsverfahren werden den in Teil B Ziffer III.2. bestimmten WEG-Dezernaten abwechselnd, beginnend mit dem niedrigsten Dezernat

zugeteilt.

2.3
Das Turnussystem führt innerhalb eines Turnuskreises in vertikaler Richtung sämtliche beteiligte Dezernate in numerischer Reihenfolge auf.

2.4
Es werden zwei Turnuskreise gebildet, wobei der eine Turnuskreis die unter dem Registerzeichen C geführten Verfahren (Verfahren des Zivilprozessregisters einschließlich Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes) und der andere Turnuskreis die unter dem Registerzeichen H (selbständige Beweisverfahren nach § 485 ff. ZPO) geführten Verfahren umfasst. In jedem Turnuskreis erfolgen zehn Durchgänge, die sich ständig wiederholen. Innerhalb eines Durchgangs eines Turnuskreises sind in horizontaler Richtung die Felder aufgeführt, welche mit einem eingehenden Verfahren zu belegen sind.

Die in der Eingangsgeschäftsstelle der Zivilabteilung des Amtsgerichts eingehenden Verfahren werden mit Eingangsstempel, Uhrzeit und Namenszeichen der Bediensteten/ des Bediensteten gekennzeichnet. Sodann werden die Verfahren mit einer Eingangsnummer versehen und zwar in der Reihenfolge aufsteigend nach Eingangsdatum und Uhrzeit. Bei Eingang am selben Tage zur selben Uhrzeit erfolgt die Vergabe nach dem Anfangsbuchstaben des Namens der beklagten Partei / des Antragsgegners entsprechend Abschnitt A I 4 „Verteilung nach Anfangsbuchstaben“. Gehen mehrere Verfahren zur selben Zeit gegen dieselbe beklagte Partei/ denselben Antragsgegner ein, so ist der Name der klagenden Partei/ des Antragstellers maßgeblich. Sodann werden diese in der Reihenfolge der Eingangsnummern, beginnend mit dem zuerst aufgeführten Dezernat, in dem ersten zu belegenden Feld, zugeteilt. Soweit das Feld bereits belegt oder aber ein Dezernat noch nicht bei der Zuteilung zu berücksichtigen ist (Bonus), wird das Verfahren auf das nachfolgende Dezernat zugeteilt. Ergibt sich ein negativer Bonus (Malus), erfolgt eine Zuteilung so vieler Verfahren, bis der Malus beseitigt ist.

Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung werden abweichend von der oben genannten Regelung unverzüglich nach Eingang an rangbereitester Stelle eingetragen.

Für den Fall, dass wegen eines Computerausfalls eine Verteilung von Anträgen auf einstweiligen Rechtsschutz gemäß oben stehenden Grundsätzen nicht möglich ist, gilt folgende Ausnahmeregelung: Eingehende Anträge werden auf die Richter der Zivilabteilung in der Reihenfolge gemäß Abschnitt B. III. 1. des Geschäftsverteilungsplanes verteilt.

2.5
Bei Dezernaten, in denen ein Dezernent mit weniger als 100 % seiner Arbeitskraft tätig ist, werden die in horizontaler Richtung aufgeführten Felder vorab entsprechend dem Anteil belegt, um den die Arbeitskraft reduziert worden ist. Die Belegung erfolgt anteilig mit der Folge, dass sich die vorbelegten Felder mit den freien Feldern entsprechend abwechseln.

2.6
Bei Dezernaten, die neben Verfahren des Zivilprozessregisters auch für andere Verfahren dieses Geschäftsverteilungsplanes oder in der Gerichtsverwaltung tätig sind, wird monatlich ein Bonus vorgetragen. Ausgenommen von der Regelung sind Spezialzuständigkeiten nach Ziff. 2.8. Die Bonuszahl richtet sich nach dem auf eine Dezimalstelle ermittelten monatlichen Einzelpensum in diesem nicht im Zivilprozessregister verzeichneten Sachgebiet, unter Berücksichtigung der sich aus der amtlichen Personalbedarfsberechnung ergebenden Bewertungszahl. Dieses Einzelpensum wird sodann in Relation gesetzt zu einem vollen monatlichen Pensum in Verfahren des Zivilprozessregisters, d.h. multipliziert mit dem nach kaufmännischen Grundsätzen ab- bzw. aufgerundeten Zwölftel der Bewertungszahl in Zivilprozesssachen (derzeit: 529:12 = 44). Die Bonuszahl ist gesondert aufgeführt und wird bei jeder Änderung der Geschäftsverteilung, durch die sich der Anteil der einzelnen Dezernate an nicht im Zivilprozessregister verzeichneten Sachgebieten verändert, durch das Präsidium bestimmt. Soweit für einzelne Zuständigkeiten keine Bewertungszahl besteht, wird der entsprechende Faktor durch das Präsidium nach billigem Ermessen bestimmt.

2.7

Der Turnuskreis hinsichtlich des Registerzeichens H wird ohne Bonus geführt.

2.8
Im Bereich der Spezialzuständigkeiten wird jeweils ein Bonuspunkt wie folgt zuerkannt:

- für 6 Verfahren hinsichtlich einer Erinnerung in Beratungshilfesachen
- für 2 Verfahren hinsichtlich einer Erinnerung in Vollstreckungssachen
- für ein Aufgebotsverfahren
- für ein Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nach dem Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Binnenschifffahrtssachen
- für ein Verfahren in Adoptionssachen
- für ein Verfahren in Personenstandssachen
- für 0,75 Verfahren aus dem Bereich Wohnungseigentumssachen
- für ein Verfahren in Landwirtschaftssachen

Die Geschäftsstellen melden den zuständigen Systemadministratoren jeweils zum letzten Werktag eines Monates die in diesem Monat bei der Geschäftsstelle eingegangenen Verfahren unter Angabe von Aktenzeichen. Die Systemadministratoren ermitteln hieraus den jeweiligen Bonus wie folgt:

- Die jeweils gemeldete Zahl der Verfahren aus dem Bereich Erinnerungen in Beratungshilfesachen wird durch 6 dividiert
- Die jeweils gemeldete Zahl der Erinnerungen in Vollstreckungssachen wird durch die Zahl 2 dividiert
- Die jeweils gemeldete Zahl aus dem Bereich der Wohnungseigentumssachen wird durch die Zahl 0,75 dividiert

Die aufgrund der Division ermittelte Zahl, die nach kaufmännischen Gesichtspunkten auf- bzw. abgerundet wird, ergibt den Bonus, der im folgenden Monat vorgetragen wird.

2.9
Für jedes der Mediationsabteilung/ dem Güterichter zugeleitete Verfahren, bei dem nach Zustimmung der Parteien ein Mediationstermin durch einen am Zivilturnus teilnehmenden Richter stattgefunden hat, wird ein Bonuspunkt zuerkannt. Die Geschäftsstelle meldet den zuständigen Systemadministratoren jeweils zum letzten Werktag eines jeden Monats die in diesem Monat bei der Geschäftsstelle eingegangenen und durch die Richtermediatoren mediierten Verfahren unter Angabe der Aktenzeichen.

2.10
Das Präsidium kann einzelne Dezernate aus wichtigem Grund vorübergehend oder dauernd, ganz oder teilweise vom Turnus abhängen.
Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein/e am Turnussystem teilnehmende/r Richter/in drei Wochen ununterbrochen erkrankt ist. Ab dem 22. Kalendertag der Erkrankung scheidet der/die Richter/in ohne besonderen Präsidiumsbeschluss bis zu seinem erneuten Dienstantritt aus dem Turnussystem aus.

2.11
Die Übernahme eines Verfahrens des Zivilprozessregisters innerhalb dieses Gerichts erfolgt erst nach schriftlicher Bestätigung der Übernahme durch den zuständigen Dezernenten oder nach Entscheidung gemäß Ziffer I 2.2
Die Übernahme ist gegenüber der Eingangsgeschäftsstelle anzuzeigen. Bei einer wirksamen Übernahme innerhalb dieses Gerichts ist seitens der Eingangsgeschäftsstelle bei dem bisher zuständigen Dezernat der Abzug eines Verfahrensfeldes (Malus) sowie bei dem übernehmenden Dezernat ein Bonus zu bewirken. Dies gilt auch bei Abgabe, bzw. Übernahme eines Verfahrens aufgrund von Befangenheit.

2.12
Verfahren, die abgetrennt werden, werden nicht nach dem Turnussystem neu vergeben, sondern im Rahmen einer Sonderzuständigkeit mit dem nächsten freien Aktenzeichen in das Dezernat des abtrennenden Dezernenten ohne Anrechnung auf den Turnus eingetragen. Gleiches gilt im Falle von I 1.6.

3. Regelungen in Verfahren des Familiengerichts (Turnussystem)

3.1
Verfahren des Familiengerichts werden, soweit nicht die spezielle Zuständigkeit nach Ziff. 3.4 oder B.V.1.2 einer Abteilung begründet ist, nach dem folgenden Turnussystem gleichmäßig auf alle Abteilungen, die am Turnus gemäß Abschnitt B.V.1.1 teilnehmen, verteilt.

3.2
Die nach den Bestimmungen der Aktenordnung als neue Sache einzutragenden Verfahren werden zunächst der Eingangsgeschäftsstelle des Familiengerichts vorgelegt. Dort werden sie mit Eingangsdatum und Uhrzeit versehen.
Die Eingangsgeschäftsstelle prüft, ob das Verfahren speziell einer Abteilung (Altfamilien entsprechend Ziffer 3.4) oder nach dem Turnussystem zu vergeben ist.

Bei einer Verteilung nach dem Turnussystem werden die Verfahren beginnend mit dem zeitlich frühesten Eingang in jedem Turnuskreis beginnend mit der niedrigsten Abteilungsnummer dem ersten zu belegenden Feld zugeteilt. Bei Eingang von mehreren Verfahren am selben Tage zur selben Uhrzeit für einen Turnuskreis erfolgt die Vergabe in alphabetischer Reihenfolge. Maßgeblich ist der Anfangsbuchstabe des ersten Beteiligten auf der Passivseite gemäß Ziffer 3.3.
Es gilt ferner Abschnitt A I 4.
Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz werden abweichend von der o.g. Regelung unverzüglich nach Eingang an rangbereitester Stelle eingetragen.
Für den Fall, dass wegen eines Computerausfalls eine Verteilung von Anträgen auf einstweiligen Rechtsschutz gemäß obiger Regelung nicht möglich ist, gilt folgende Ausnahmeregelung:
Eingehende Anträge werden auf die Richter des Familiengerichts in der Reihenfolge gemäß Abschnitt B V 1.1 beginnend mit der niedrigsten Abteilungsnummer verteilt. Wird durch diese Regelung die Zuständigkeit eines Richters begründet, der nach dem allgemeinen Turnussystem nicht zuständig wäre, so erhält dieser einen Bonuspunkt in dem Turnuskreis, aus dem das Verfahren stammt, es sei denn, das Verfahren ist auf Grund anderer Zuständigkeitsregelungen an ein anderes Dezernat abzugeben.

3.3
Bei der Eintragung ist der Familienname (Ehename) maßgeblich, d.h. der Geburtsname des Mannes oder der Frau, den die Eheleute bei der Eheschließung oder die Lebenspartner bei der Eintragung ihrer Partnerschaft zu gemeinsamen Namen bestimmt haben. Bei Doppelnamen eines Partners, ist der Namensteil maßgeblich, der dem Familiennamen entspricht. Führen die Parteien keinen gemeinsamen Namen, bestimmt sich die Zuständigkeit nach der Bezeichnung im Passivrubrum bei Eingang der Sache.
In FamFG-Verfahren betreffend Minderjährige bestimmt sich die Zuständigkeit – wenn ein gemeinsamer Familienname nicht besteht – nach dem Familiennamen des Kindes bzw. der Kinder, bei unterschiedlichen Namen nach dem Familiennamen des jüngsten Kindes.

3.4
Die Eingänge werden zunächst darauf überprüft, ob bei dem Amtsgericht Magdeburg aus demselben Personenkreis, bzw. Kreis der Beteiligten (mindestens zwei identische Beteiligte) bereits Familiensachen in einer Abteilung anhängig sind (§ 23 b Abs. 2 GVG) oder ob die Beendigung des Verfahrens (z.B. durch Endentscheidung, Antragsrücknahme oder Erledigung in der Hauptsache) nicht länger als ein Jahr zurückliegt. Liegt ein Fall von Satz 1 vor (Neueingang in Altfamilie), ist unter Anrechnung auf den Turnus die Abteilung zuständig, bei der die Ehesache, hilfsweise die letzte Familiensache anhängig geworden ist. Maßgeblich für die Fristberechnung ist der Eingangstag bei der Eingangsgeschäftsstelle. Unerheblich ist, ob das Verfahren bereits abgeschlossen ist. Für Verfahren nach § 1696 BGB, die von Amts wegen aufzunehmen sind, bleibt die Zuständigkeit der Abteilung der Erstentscheidung bestehen.

3.5
Neueingänge werden im Turnussystem in folgenden 11 Turnuskreisen verteilt:

Turnuskreis 1: Ehesachen (§§ 121 ff. FamFG); Lebenspartnerschaftssachen gemäß §§ 269 Abs.1, Nr. 1 und 2 FamFG)
Turnuskreis 2: Kindschaftssachen (§§ 151 ff. FamFG) außer § 151 Nr. 6 und 7 FamFG und dem in Turnuskreis 11 genannten Personenkreis; Lebenspartnerschaftssachen gemäß § 269 Abs. 1, Nr.3 FamFG ; sonstige

dem Familiengericht zugewiesene Angelegenheiten, für die es keine Spezialzuständigkeit gemäß Abschnitt B.V.1.2 dieses Geschäftsverteilungsplanes gibt

Turnuskreis 3: Abstammungssachen (§§ 169 ff. FamFG)

Turnuskreis 4: Ehewohnungs- und Haushaltssachen (§§ 200 ff. FamFG); Lebenspartnerschaftssachen gemäß § 269 Abs.1, Nr. 5 und 6 FamFG); Gewaltschutzsachen (§§ 210 ff. FamFG)

Turnuskreis 5: Versorgungsausgleichssachen (§§ 217 ff. FamFG); Lebenspartnerschaftssachen gemäß § 269 Abs.1, Nr. 7 FamFG)

Turnuskreis 6: Unterhaltssachen (§§ 230 ff. FamFG); Lebenspartnerschaftssachen gemäß § 269 Abs.1, Nr. 8 und 9 FamFG

Turnuskreis 7: Güterrechtssachen (§§ 261 ff. FamFG); Lebenspartnerschaftssachen gemäß § 269 Abs.1, Nr. 10, 11, und 12 FamFG

Turnuskreis 8: sonstige Familiensachen (§§ 266 ff. FamFG); Lebenspartnerschaftssachen gemäß § 269 Abs.2 und 3 FamFG

Turnuskreis 9: Genehmigung und Anordnung freiheitsentziehender Unterbringungen gemäß § 151 Nr. 6 und 7 FamFG

Turnuskreis 10: AR-Sachen (außer Befangenheitsanträge)

Turnuskreis 11: Kindschaftssachen betreffend unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

3.6
Das Turnussystem führt innerhalb eines Turnuskreises in vertikaler Richtung sämtliche beteiligte Abteilung in numerischer Reihenfolge auf.

3.7
In jedem Turnuskreis erfolgen zehn Durchgänge, die sich ständig wiederholen. Innerhalb eines Durchgangs eines Turnuskreises sind in horizontaler Richtung die Felder aufgeführt, welche mit einem eingehenden Verfahren zu belegen sind.

3.8
Bei Abteilungen, in denen ein Dezernent mit weniger als 100 % seiner Arbeitskraft tätig ist, werden die in horizontaler Richtung aufgeführten Felder vorab entsprechend dem Anteil belegt, um den die Arbeitskraft reduziert worden ist. Die Belegung erfolgt derart, dass die ersten Felder eines jeden Zehnerdurchgangs entsprechend dem Arbeitskraftanteil in einem anderen Sachgebiet vorbelegt werden.

3.9
Für jedes dem Güterichter zugeleitete familiengerichtliche Verfahren, bei dem nach Zustimmung der Beteiligten ein Gütetermin durch einen am Familienturnus teilnehmenden Richter stattgefunden hat, wird ein Bonuspunkt in dem Turnuskreis vergeben, aus dem das Verfahren stammt. Für jedes eingehende Adoptionsverfahren, das von einem am Familienturnus teilnehmenden Richter bearbeitet wird, wird ein Bonuspunkt im Turnuskreis 1 (Ehesachen) vergeben.
Die Geschäftsstelle meldet der zuständigen Systemadministratorin jeweils zum letzten Werktag des Monats die in diesem Monat durchgeführten Gütetermine, bzw. eingegangenen Verfahren nach dem Adoptionsgesetz.

3.10
Gehen an einem Tag mehrere Sachen mit gleich gelagertem Sachverhalt und denselben Beteiligten bzw. Antragstellern/Antragsgegnern (so genannte Parallelverfahren) ein, sind in der Abteilung, in der die erste Sache einzutragen ist, auch die übrigen Sachen ohne Anrechnung auf den Turnus einzutragen.

3.11
Die Übernahme eines Verfahrens des Familiengerichts innerhalb dieses Gerichts erfolgt erst nach schriftlicher Bestätigung der Übernahme durch den zuständigen Dezernenten oder nach Entscheidung gemäß Abschnitt A I 2.2 der Allgemeinen Bestimmungen dieses Geschäftsverteilungsplans.

3.12
Die Übernahme ist gegenüber der Eingangsgeschäftsstelle anzuzeigen. Bei einer wirksamen Übernahme ist seitens der Eingangsgeschäftsstelle bei der bisher zuständigen Abteilung der Abzug eines Verfahrensfeldes (Malus) sowie bei der übernehmenden Abteilung ein Bonus zu

bewirken.

3.13
Verfahren, die abgetrennt werden, werden nicht nach dem Turnussystem neu vergeben, sondern im Rahmen einer Sonderzuständigkeit mit dem nächsten freien Aktenzeichen bzw. bei den gemäß § 140 FamFG abgetrennten Verfahren unter dem bisherigen Aktenzeichen in die Abteilung des abtrennenden Dezernenten ohne Anrechnung auf den Turnus eingetragen. Gleiches gilt im Falle von A I 1.6.

3.14
Das Präsidium kann einzelne Abteilungen aus wichtigem Grund vorübergehend oder dauernd, ganz oder teilweise vom Turnus abhängen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein/e am Turnussystem teilnehmende/r Richter/in drei Wochen ununterbrochen erkrankt ist. Ab dem 22. Kalendertag der Erkrankung scheidet der/die Richter/in ohne besonderen Präsidiumsbeschluss bis zu seinem erneuten Dienstantritt aus dem Turnussystem aus.

4. Regelungen in Insolvenzantrags- und Gesamtvollstreckungsverfahren

4.1
Die neu eingehenden Insolvenzsachen – auch des allgemeinen Registers - werden zunächst nach der erkennbaren Zuordnung der neu eingehenden Sache durch die Eingangsgeschäftsstelle als Regel- oder Nachlassinsolvenzsache (Reg.-Zeichen 340 IN oder 340 IE), als Verbraucherinsolvenzsache (Reg.-Zeichen 350 IK) oder als allgemeine Registersache (Reg.-Zeichen 340 AR) oder als allgemeine Registersache Vorgespräch (Reg.- Zeichen 340V AR) erfasst.
In Zweifelsfällen ist ein Verfahren als Regelinsolvenzsache einzutragen.

4.2
Innerhalb jeder dieser Verfahrensarten bestimmt sich die Reihenfolge ausschließlich durch den Eingang in der Eingangsgeschäftsstelle der Insolvenzabteilung; dieser Eingang wird durch besonderen Eingangsstempel nebst Uhrzeit und Namenszeichen der Eingangsgeschäftsstelle gekennzeichnet. Gleichzeitig in der Eingangsgeschäftsstelle der Insolvenzabteilung eingehende Insolvenzsachen (insbesondere aus der Zentralen Posteingangsstelle) erhalten die gleiche Uhrzeit.
Die genannte Reihenfolge wird in diesem Fall durch einfache alphabetische Sortierung nach dem Namen des Schuldners vorgenommen.

4.3
Die Zuteilungen zu den einzelnen richterlichen Dezernaten erfolgt nach Endnummern, denen Abteilungsnummern, die als Klammerzusatz zu dem Aktenzeichen geführt werden, dann nachgestellt werden, wenn mehrere Dezernenten im Bereich IN / IE und / oder IK tätig sind

Die Abteilungsnummern werden wie folgt vergeben:

<u>Regelinsolvenzverfahren:</u>
Richter am Amtsgericht Dr. Jung : 351
Richterin am Amtsgericht Kaminsky : 371
Richter am Amtsgericht Dr. Hoppe : 381

<u>Verbraucherinsolvenzverfahren:</u>
Richter am Amtsgericht Dr. Jung : 352
Richterin am Amtsgericht Kaminsky : 372
Richter am Amtsgericht Dr. Hoppe : 382

4.4
Sind Verfahren gegen denselben Schuldner in mehreren Abteilungen bzw. Altabteilungen bei mehreren Dezernenten anhängig, so sind sie unter Beibehaltung des bisherigen Aktenzeichens bei der Abteilung bzw. dem Dezernenten zu vereinigen, der für die früher anhängige Sache zuständig ist. Eine rechtskräftig abgeschlossene Sache gilt nicht mehr als anhängig im Sinne dieser

Regelung. Als anhängig gilt eine nicht eröffnete Sache auch dann nicht mehr, wenn seit der letzten richterlichen Entscheidung sechs Monate vergangen sind. Für Anträge auf Eröffnung eines „Zweitinsolvenzverfahrens“ ist der Dezernent zuständig, in dessen Dezernat das erste Insolvenzverfahren eröffnet worden ist, sofern dieses Verfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist.
Für Anträge auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, denen ein Vorgespräch im Sinne von § 10 a InsO in der seit dem 01.01.2021 gültigen Fassung vorangegangen ist, ist die Abteilung zuständig, für die der Richter das Vorgespräch geführt hat, sofern das Insolvenzverfahren binnen sechs Monaten nach dem Vorgespräch beantragt wird.

4.5
Die Übernahme eines Verfahrens in Insolvenzsachen – auch des allgemeinen Registers – innerhalb des Gerichts erfolgt erst nach schriftlicher Bestätigung der Übernahme durch den zuständigen Dezernenten oder der Entscheidung gemäß Abschnitt A I 2.2. Die Übernahme ist gegenüber der Eingangsgeschäftsstelle anzuzeigen. Das übernommene Verfahren erhält sodann die entsprechende richterliche
Abteilungsnummer.

5. Regelungen in Verfahren des Güterichters gemäß § 278 Abs. 5 ZPO

Die Neueingänge in Verfahren des Güterichters in Zivilprozesssachen werden den unter Abschnitt B VIII Ziffer 1 bestimmten Dezernaten nach Endziffern zugeteilt. Für Verfahren, die von einem entscheidungsbefugten Richter vorgelegt werden, der zugleich zu den unter Abschnitt B VIII Ziffer 1 Genannten gehört, ist jeweils der Vertreter dieses Güterichters ohne Ausgleich zuständig.

6. Verteilung der Geschäfte im Übrigen

Im Übrigen findet eine Verteilung der Geschäfte nach Endziffern statt.

IV. Richterlicher Bereitschaftsdienst

1.
Das Amtsgericht Magdeburg richtet einen richterlichen Bereitschaftsdienst ein.

2.
Der richterliche Bereitschaftsdienst ist **wochentags** und an **Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und dienstfreien Tagen** für alle unaufschiebbaren richterlichen Geschäfte (Eilfälle des Amtsgerichts) zuständig.

3.
Bereitschaftszeiten:

- wochentags in der Zeit von 06.00 bis 07.30 Uhr und 15.30 bis 21.00 Uhr
- an Freitagen und an den Feiertagen oder dienstfreien Tagen vorausgehenden Werktagen von 06.00 bis 07.30 Uhr und 13.00 bis 21.00 Uhr
- an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und dienstfreien Tagen von 06.00 - 21.00 Uhr

Der richterliche Bereitschaftsdienst wird dadurch wahrgenommen, dass der jeweils zuständige Richter unter der Rufnummer des Bereitschaftshandys erreichbar ist. Insoweit ist der Bereitschaftsrichter der Vertreter des nach dem regulären Geschäftsverteilungsplan zuständigen Dezernatsrichters unter Aufhebung der im regulären Geschäftsverteilungsplan enthaltenen Vertretungsregelung, es sei denn, der nach dem regulären Geschäftsverteilungsplan zuständige Dezernatsrichter ist im Zeitpunkt des Eingangs des Antrages bereits mit der anstehenden Entscheidung befasst.

4.
Innerhalb der unter Ziffer 3 genannten Bereitschaftszeiten wird der Bereitschaftsdienst wie folgt wahrgenommen: Der Bereitschaftsdienst an Wochentagen wechselt täglich. Er beginnt nachmittags und endet am Morgen des Folgetages, der am Wochenende beginnt

Freitagnachmittag und endet am darauffolgenden Montagmorgen. Im Übrigen beginnt und endet der Bereitschaftsdienst wie aus der Anlage 3 ersichtlich.
Die Zuständigkeit bestimmt sich nach einer vom Präsidium jährlich vorauszubestimmenden grundsätzlich alphabetischen Reihenfolge aller Richter des Amtsgerichts, die sich aus der Anlage 4 ergibt.
Eine besondere Belastung an Feiertagen wird angemessen berücksichtigt.
Scheidet ein Richter aus diesem Gericht aus und tritt gleichzeitig ein Richter neu zu diesem Gericht hinzu, so nimmt dieser Richter in der vorbestimmten Reihenfolge die Stelle des ausgeschiedenen Richters ein.

5.
Bei Wahrnehmung der eilbedürftigen Geschäfte besteht eine Allzuständigkeit des Richters.

6.
Ergänzungsrichter des diensthabenden Richters des Bereitschaftsdienstes am Wochenende oder an einem Feiertag ist der in der bestimmten Reihenfolge jeweils nachfolgende Richter an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag (wie unter Ziffer 7).
Beide Richter haben einvernehmlich eine Regelung zu vereinbaren, mit der die Erreichbarkeit des Ergänzungsrichters sichergestellt ist. Wird der Ergänzungsrichter wegen tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung hinzugezogen, ist dieser zuständig, soweit der Bereitschaftsrichter ihm seine Verhinderung anzeigt.

7.
Ist der diensthabende Richter an der Ausübung des richterlichen Bereitschaftsdienstes verhindert, tritt an seine Stelle der in der Liste folgende Richter wie folgt:

- bei Verhinderung an einem Wochentag der für den jeweils nächsten Wochentag (Mo-Do) zuständige Richter, der nicht verhindert ist.
- bei Verhinderung an einem Wochenende (Fr-So) der für das jeweils folgende Wochenende zuständige Richter, der nicht verhindert ist. Folgt auf ein Wochenende ein Feiertag oder eine Feiertagskombination der für den Feiertag/ die Feiertagskombination zuständige Richter.
- bei Verhinderung an einem Feiertag/ einer Feiertagskombination der für das darauffolgende Wochenende zuständige Richter, der nicht verhindert ist. Folgt auf einen Feiertag/ eine Feiertagskombination ein weiterer Feiertag oder eine Feiertagskombination, der dafür zuständige Richter.
- bei geteilten Wochenenden ist bei Verhinderung jeweils der für einen bestimmten Tag zuständige Richter auch für den namentlich gleichen Tag der Vorwoche zuständig (z.B. Freitag für Freitag), bei Verhinderung der jeweils nächste nicht verhinderte Richter des geteilten Wochenendes. Liegt vor dem geteilten Wochenende ein Feiertag oder eine Feiertagskombination, ist der für den ersten Tag des Wochenendes zuständige Richter für den Feiertag oder den ersten Tag der Feiertagskombination zuständig, der für den zweiten Tag des Wochenendes für den zweiten Tag der Feiertagskombination usw.

Der verhinderte Richter tritt zum nächstmöglichen Termin an die Stelle des Vertreters. Der Vertretungsfall ist sofort der Verwaltungsgeschäftsstelle mitzuteilen.

8.
Bei einem krankheitsbedingten Ausfall einer Richterin/ eines Richters von mehr als drei Wochen werden Eildienste, die nach Ablauf der drei Wochen anfallen, nach der alphabetischen Namensauflistung aller Richter fortlaufend verteilt. In einer Liste werden die Wochentage (Montag bis Freitag) und in einer weiteren Liste die Samstage, Sonntage, dienstfreien Tage und Feiertage einzeln verteilt.
Ein nach der Liste zuständiger Richter, der ebenfalls verhindert ist, wird durch den nächsten nicht verhinderten Richter ersetzt. Der nach der Liste zuständige aber selbst verhinderte Richter wird bei nächster Gelegenheit eingesetzt. Es bedarf jeweils eines Beschlusses des Präsidiums. Ein Ausgleich findet nicht statt.

V. Besetzung des Gerichts mit Richtern auf Probe, kraft Auftrags und abgeordneten Richtern

Richter auf Probe und auf Lebenszeit sind im Geschäftsverteilungsplan kenntlich gemacht durch ihre Dienstbezeichnung, Richter kraft Auftrags durch den Zusatz „(kr.A.)" und abgeordnete Richter durch den Zusatz „(abg.)".

B. Regelung der einzelnen Abteilungen und Geschäftszweige

I. Strafabteilung (für Jugendliche, Erwachsene und allgemeine Haftsachen)

1. Strafsachen gegen Erwachsene:

1.1
Am Turnus nehmen wie folgt teil, soweit sich aus Ziffer 1.2 nichts Gegenteiliges ergibt:

Lfd. Nr.	Abt.	Beteiligte/r Richter/in	Vertretung durch Richter/in	AK-Anteil
1	12	Lorenz	1. Becker 2. Raue	30 %
2	13	Nuck	1. Schleupner 2. Köneke	100 %
3	14	Schleupner	1. Köneke 2. Nuck	100 %
4	16	Hagensieker	1. Raue 2. Becker	50 %
5	17	Köneke	1. Nuck 2. Schleupner	100 %
6	18	Becker	1. Lorenz 2. Hagensieker	30 %
7	19	Raue	1. Hagensieker 2. Lorenz	50 %

Abteilung 17 wird ab dem 07.07.2026 von der Turnusverteilung ausgenommen.

Abteilung 18 übernimmt zum Stichtag 04.05.2026 die jeweils ältesten 30 Ds-Verfahren der Abteilungen 14 und 17, die zum Stichtag nicht terminiert sind. Abteilung 17 wird von der Turnusverteilung des Turnuskreises 6 (erweitertes Schöffengericht) ausgenommen.

Ab dem 01.09.2024 eingehende und aus der Abteilung 12 resultierende Bewährungsverfahren werden im Turnuskreis 8 (Ar-BRs) eingetragen und verteilt.

1.2
Sonstige Verfahren

Richter am Amtsgericht Becker

a) Bewährungsaufsicht über Erwachsene, in denen die der Bewährung zugrundeliegende Entscheidung vom Amtsgericht Magdeburg getroffen wurde
b) Entscheidungen nach §§ 52 - 56 GVG in Erwachsenenstrafsachen mit Ausnahme der Streichung in der Schöffenliste
c) Beisitzer im erweiterten Schöffengericht des Richters am Amtsgericht Lorenz
e) Nach diesem Geschäftsverteilungsplan unverteilte Geschäfte in Strafsachen/ wiederauflebende Verfahren geschlossener Abteilungen

Vertretung: 1. RiAG Lorenz
2. RiAG Hagensieker

Richter am Amtsgericht Hagensieker

a) Bewährungsaufsicht über Erwachsene, in denen die der Bewährung zugrundeliegende Entscheidung vom Amtsgericht Magdeburg getroffen wurde
b) Entscheidungen nach §§ 52 - 56 GVG in Erwachsenenstrafsachen mit Ausnahme der Streichung in der Schöffenliste
c) Beisitzer im erweiterten Schöffengericht der Richterin am Amtsgericht Raue

Vertretung: 1. Ri´inAG Raue
2. RiAG Becker

Richterin am Amtsgericht Köneke

a) Bewährungsaufsicht über Erwachsene, in denen die der Bewährung zu Grunde liegende Entscheidung vom Amtsgericht Magdeburg getroffen wurde.
b) Entscheidungen nach §§ 52 - 56 GVG in Erwachsenenstrafsachen mit Ausnahme der Streichung in der Schöffenliste

Vertretung: 1. Ri´inAG Nuck
2. RiAG Schleupner

Richter am Amtsgericht Lorenz

a) Bewährungsaufsicht über Erwachsene, in denen die der Bewährung zu Grunde liegende Entscheidung vom Amtsgericht Magdeburg getroffen wurde
b) Entscheidungen nach §§ 52 - 56 GVG in Erwachsenenstrafsachen mit Ausnahme der Streichung in der Schöffenliste
c) Beisitzer im erweiterten Schöffengericht des Richters am Amtsgericht Becker

Vertretung: 1. RiAG Becker
2. Ri´inAG Raue

Richterin am Amtsgericht Nuck

a) Bewährungsaufsicht über Erwachsene, in denen die der Bewährung zu Grunde liegende Entscheidung vom Amtsgericht Magdeburg getroffen wurde.
b) Entscheidungen nach §§ 52 - 56 GVG in Erwachsenenstrafsachen mit Ausnahme der Streichung in der Schöffenliste
c) Beisitzerin im erweiterten Schöffengericht des Richters am Amtsgericht Schleupner

Vertretung: 1. RiAG Hagensieker
2. Ri ínAG Lorenz

Richterin am Amtsgericht Raue

a) Bewährungsaufsicht über Erwachsene, in denen die der Bewährung zu Grunde liegende Entscheidung vom Amtsgericht Magdeburg getroffen wurde.
b) Entscheidungen nach §§ 52 - 56 GVG in Erwachsenenstrafsachen mit Ausnahme der Streichung in der Schöffenliste
c) Beisitzerin im erweiterten Schöffengericht des Richters am Amtsgericht Hagensieker

Vertretung: 1. RiAG Hagensieker
2. Ri´inAG Nuck

Richter am Amtsgericht Schleupner

a) Strafsachen nach dem Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Binnenschiffahrtssachen, jedoch nicht in Jugendsachen (gegen Ausgleich).
b) Bewährungsaufsicht über Erwachsene, in denen die der Bewährung zu Grunde liegende Entscheidung vom Amtsgericht Magdeburg getroffen wurde.
c) Entscheidungen nach §§ 52 - 56 GVG in Erwachsenenstrafsachen mit Ausnahme der Streichung in der Schöffenliste
d) Beisitzer im erweiterten Schöffengericht der Richterin am Amtsgericht Nuck

Vertretung: 1. Ri´inAG Köneke
2. Ri´inAG Nuck

Vizepräsident des Amtsgerichts Gärtner

Entscheidungen über ein Ablehnungsgesuch nach §§ 27, 30 StPO

Vertretung: Präsidentin des Amtsgerichts Dr. Sabrotzky

2. Strafsachen und Bußgeldsachen gegen Jugendliche

2.1

Am Turnus nehmen wie folgt teil:

Lfd. Nr.	Abt.	beteiligte/r Richter/in	Vertretung durch Richter/in	AK-Anteil
1	22	Hagensieker	1. Raue 2. Lorenz	50 %
2	24	Raue	1. Hagensieker 2. Nuck	50 %

Ab dem 01.01.2019 wiederauflebende Verfahren der Abteilung 23 werden abwechselnd auf die Abteilungen 22 und 24, beginnend mit Abteilung 22 verteilt. Für jedes zugeteilte Verfahren wird ein entsprechender Bonus im Turnus Strafsachen gegen Erwachsene erteilt.

2.2
Sonstige Verfahren

Richterin am Amtsgericht Panitz (Abteilung 25)

a) Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, auch nach Übergang in das Strafverfahren gemäß § 81 OWiG, einschließlich Bestand der Abteilung 23 zum Stichtag 31.08.2018
b) Gerichtliche Entscheidungen über die Erzwingungshaft nach §§ 95, 96, 98 OWiG gegen Jugendliche und Heranwachsende, einschließlich Bestand der Abteilung 23 zum Stichtag 31.08.2018

Vertretung: 1. a) EZ 1-5: Ri´inAG Raue, b) EZ 6-0: RiAG Hagensieker
2. RiAG Rother

Richter am Amtsgericht Hagensieker

a) Entscheidung nach §§ 52 - 56 GVG in Jugendsachen mit Ausnahme der Streichung von der Schöffenliste
b) Vollstreckungssachen sowie Bewährungsaufsicht, in Verfahren, in denen die der Vollstreckung oder Maßnahme zu Grunde liegende Entscheidung vom Amtsgericht Magdeburg getroffen wurde
c) Ls-Verfahren aus dem Bestand der Abteilung 23 zum Stichtag 31.08.2018 mit ungeraden gerichtlichen Aktenzeichen
d) BRs und VRJs Verfahren aus dem Bestand der Abteilung 23 zum Stichtag 31.08.2018 mit ungeraden gerichtlichen Aktenzeichen
e) Folgeentscheidungen (Vollstreckung und Bewährung), die aus den Entscheidungen der Ri´in AG Nuck über Ds und Cs Verfahren der Abteilung 23 nach dem 31.08.2018 resultieren mit ungeraden gerichtlichen Aktenzeichen
f) Ds-Verfahren aus dem Bestand der Abteilung 23 zum Stichtag 31.08.2018 entsprechend Ziff. 2.1
g) Ab dem 01.01.2019 wiederauflebende Verfahren der Abteilung 23 gemäß Ziffer 2.1

Vertretung: 1. Ri'inAG Raue
2. Ri´inAG Nuck

Richterin am Amtsgericht Raue

a) Entscheidungen nach §§ 52 bis 56 GVG in Jugendsachen mit Ausnahme der Streichung von der Schöffenliste.
b) Vollstreckungssachen sowie Bewährungsaufsicht, in Verfahren, in denen die der Vollstreckung oder Maßnahme zugrundeliegende Entscheidung vom Amtsgericht Magdeburg getroffen wurde.
c) Nachträgliche Entscheidungen in abgeschlossenen Verfahren der Abteilung 15
d) Ls-Verfahren aus dem Bestand der Abteilung 23 zum Stichtag 31.08.2018 mit geraden gerichtlichen Aktenzeichen
e) BRs und VRJs Verfahren aus dem Bestand der Abteilung 23 zum Stichtag 31.08.2018 mit geraden gerichtlichen Aktenzeichen
f) Folgeentscheidungen (Vollstreckung und Bewährung), die aus den Entscheidungen der Ri´in AG Nuck über Ds und Cs Verfahren der Abteilung 23 nach dem 31.08.2018 resultieren mit geraden gerichtlichen Aktenzeichen
g) Ds-Verfahren aus dem Bestand der Abteilung 23 zum Stichtag 31.08.2018 entsprechend Ziff. 2.1
h) Ab dem 01.01.2019 wiederauflebende Verfahren der Abteilung 23 gemäß Ziffer 2.1

Vertretung: 1. RiAG Hagensieker
2. Ri´inAG Nuck

Vizepräsident des Amtsgerichts Gärtner

Entscheidungen über ein Ablehnungsgesuch nach §§ 27, 30 Strafprozessordnung

Vertretung: Präsidentin des Amtsgerichts Dr. Sabrotzky

3. Untersuchungs- und Rechtshilferichter:

Abteilung 5: RiAG Kröger
Abteilung 6: RiAG Becker
Abteilung 7: Ri Diesing
Abteilung 8: RiAG Lorenz

RiAG Kröger (a-l), bezüglich Buchstabe l) ungerade Endziffern des behördlichen Aktenzeichens
RiAG Becker (a-k)
Ri Diesing (a-k)
RiAG Lorenz (l), gerade Endziffern des behördlichen Aktenzeichens

Wochenverteilung ohne Buchstabe l) gemäß Anlage 5

a) Haftsachen gegen Erwachsene, Heranwachsende und Jugendliche
b) Vernehmungen im vorbereitenden Verfahren
c) objektive Verfahren zur Einziehung bei unbekannten Beschuldigten
d) Aufgaben des Ermittlungsrichters und Entscheidungen über Freiheitsentziehungen, soweit nicht die Zuständigkeit des Betreuungs-/ Familiengerichts gegeben ist, bzw. es sich um eine Angelegenheit nach dem Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt
e) Entscheidungen über Entschädigungen für Strafverfolgungsmaßnahmen im Ermittlungsverfahren
f) Sonstige GS-Sachen gegen Erwachsene, Heranwachsende und Jugendliche
g) Entscheidungen über Anträge in beschleunigten Verfahren gegen Erwachsene, sofern sie einen Antrag auf sofortige Durchführung der Hauptverhandlung beinhalten. Wird der Antrag abgelehnt, fällt das Verfahren in die allgemeine Zuständigkeit.
h) Rechts- und Amtshilfeersuchen aus dem Inland in Straf- und Bußgeldverfahren
i) Rechts- und Amtshilfeersuchen, soweit nicht die geschäftsplanmäßige Zuständigkeit anderer Dezernate gegeben ist
j) Abschiebehaftsachen
k) Entscheidungen nach dem Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG-LSA) und nach dem Gesetz über die Bundespolizei (BPolG).
l) Entscheidungen nach dem Landesverfassungsschutzgesetz.

Vertretung: 1. zu a-k)
RiAG Kröger: 1. RiAG Becvker 2. Ri Diesing
RiAG Becker: 1. Ri Diesing 2. RiAG Kröger
Ri Diesing: 1. RiAG Kröger 2. RiAG Becker

zu l)
RiAG Kröger: 1. RiAG Lorenz 2. RiAG Becker
RiAG Lorenz: 1. RiAG Kröger 2. RiAG Becker

RiAG Lorenz erhält für jedes zugeteilte Verfahren zu l) einen Bonus im Turnuskreis 3 c) (Allgemeine Strafsachen vor dem Strafrichter)

2. zu a) – k)

für folgende Endziffern des staatsanwaltlichen, bzw. behördlichen Aktenzeichens

0:	a) RiAG Hagensieker	b) Ri´inAG Köneke
1:	a) Ri´inAG Köneke	b) RiínAG Raue
2:	a) RiAG Lorenz	b) Ri´inAG Schleupner
3:	a) Ri´inAG Raue	b) RiAG Hagensieker
4:	a) Ri´inAG Raue	b) RiAG Schleupner
5:	a) RiAG Schleupner	b) RiAG Hagensieker
6:	a) RiAG Hagensieker	b) Ri´inAG Raue
7:	a) Ri´inAG Köneke	b) Ri´inAG Nuck
8:	a) Ri´inAG Nuck	b) Ri´inAG Köneke
9:	a) RiAG Schleupner	b) Ri´inAG Nuck

Wenn beide Vertreter einer Endziffer verhindert sind, richtet sich die weitere Vertretung in alphabetischer Reihenfolge nach dem Nachnamen des zweiten Vertreters der jeweiligen Endziffer – aus dem Kreis der unter 2) genannten Richterinnen und Richter.

3.1.
Folgeanträge unter demselben behördlichen Aktenzeichen werden dem ursprünglich zuständigen Richter zugeteilt, es sei denn es handelt sich um nach dem Gesetz sofort zu entscheidende Anträge einschließlich der damit gleichzeitig gestellten Anträge (z.B. Haftanträge nach vorläufiger Festnahme verbunden mit weiteren Anträgen). Solche Anträge werden jeweils dem nach Anlage 5 zuständigen Richter zugeteilt.

3.2.
Anträge, die beginnend ab dem Geschäftsjahr 2026 innerhalb des Zuständigkeitszeitraumes (Anlage 5) eines Richters eingegangen sind, bleiben in der Zuständigkeit dieses Richters.

II. Abteilung für Bußgeldsachen und Verfahren nach dem Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt

1. Verkehrsordnungswidrigkeiten (Abteilung 50)

Richter am Amtsgericht Rother

a) Bußgeldverfahren gegen Erwachsene nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten gemäß §§ 24, 24a StVG (Verkehrsordnungswidrigkeiten), auch nach Übergang in das Strafverfahren gemäß § 81 OWIG der Endziffern 1, 3, 5, 7, 8, 9 ,0

b) Bestand der Abteilung 30

Vizepräsident des Amtsgerichts Gärtner

a) Bußgeldverfahren gegen Erwachsene nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten gemäß §§ 24, 24a StVG (Verkehrsordnungswidrigkeiten), auch nach Übergang in das Strafverfahren gemäß § 81 OWIG der Endziffern 2, 4, 6

b) Bestand der Abteilung 40

Richterin am Amtsgericht Panitz

Bestand der Abteilung 60.

2. Sonstige Verfahren

Vizepräsident des Amtsgerichts Gärtner

a) Bußgeldverfahren gegen Erwachsene nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten außerhalb des Straßenverkehrsrechts der Endziffern 2 und 8 eingehend ab dem 01.01.2021 sowie der Endziffern 4 und 6, eingehend ab dem 01.05.2021 und der Endziffer 0, eingehend ab dem 01.01.2023, jeweils auch nach Übergang in das Strafverfahren gemäß § 81 OWiG.

b) Bußgeldverfahren gegen Erwachsene nach dem Infektionsschutzgesetz auch nach Übergang in das Strafverfahren gemäß § 81 OWiG.

c) Nach diesem Geschäftsverteilungsplan unverteilte Geschäfte in Bußgeldsachen.

Vertreter: RiAG Rother

Richter am Amtsgericht Rother

a) Bußgeldverfahren gegen Erwachsene nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten außerhalb des Straßenverkehrsrechts der Endziffern 1, 3, 5, 7, 9 jeweils auch nach Übergang in das Strafverfahren gemäß § 81 OWiG.

b) Bußgeldsachen nach dem Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Binnenschifffahrtssachen,

c) Sonstige richterliche Entscheidungen in Bußgeldsachen einschließlich der Verfahren nach § 62 OWiG auch in Jugendsachen

d) Gerichtliche Entscheidungen über die Erzwingungshaft nach §§ 95 ff. OWiG gegen Erwachsene

Vertretung: VPräsAG Gärtner

Vizepräsident des Amtsgerichts Gärtner

Entscheidungen über ein Ablehnungsgesuch nach §§ 27, 30 Strafprozessordnung

Vertretung: Präsidentin des Amtsgerichts Dr. Sabrotzky

III. Zivil- und Vollstreckungsabteilung (auch allgemeine freiwillige Gerichtsbarkeit)

1.
Am Turnus nehmen wie folgt teil:

Lfd Nr.	Dez.	beteiligte/r Richter/in	Vertretung durch Richter/in	AK-Anteil	Zuständigkeit ohne Zivil- bzw. Spezialzuständigkeit	Pensum ohne Zivil	Bonus
01	103	Großberndt	1. Verenkotte 2. Lindemann	100 %	Betreuung	0,80	35
02	104	Verenkotte	1. Großberndt 2. Lindemann	100 %	Haftanordnungen in Zwangsvollstreckungssachen; Betreuung, Landwirtschaftssachen, WEG	0,35	15
03	105	Diesing	1. Kröger 2. Dr.Gronau-Burgdorf	100%	Strafrecht	0,50	22
04	114	Dr. Jung	1. Dr. Hoppe 2. Kaminsky	100 %	Insolvenzsachen	0,33	15
05	120	Fischer	1. Barfels 2. Kröger	Bestand	-	-	-
06	121	Kaminsky	1. Dr. Jung 2. Dr. Hoppe	Bestand	-	-	-
07	122	Dr. Hoppe	1. Kaminsky 2. Dr. Jung	100 %	Familienrecht, Insolvenzrecht, Verwaltung	0,80	35
08	123	Kaminsky	1. Dr. Jung 2. Dr. Hoppe	75 %	Insolvenzsachen	0,46	20
09	140	Lindemann	1. Verenkotte 2. Großberndt	100 %	Vollstreckung	0,13	6
10	160	Fischer	1.Barfels 2. Kröger	100 %	Betreuung	0,80	35
11	162	Dr. Gronau-Burgdorf	1. Diesing 2. Kröger	100 %	Rechtshilfe, Zwangsvollstreckung/Erinnerungen, WEG, Verf. in Binnenschifffahrts./ Nachlass	0,30	13
12	163	Barfels	1. Fischer 2. Dr.Gronau-Burgdorf	100 %	Betreuung	0,44	19
13	180	Kröger	1. Dr.Gronau-	100 %	Strafrecht	0,50	22

			Burgdorf 2. Diesing				

Die Dezernate 120 C, 121 C bleiben von der Turnusverteilung ausgenommen.
Dezernat 180 (RiAG Kröger) erhält einen einmaligen Bonus in Höhe von 20 Verfahren vorgetragen. Dezernat 105 wird ein einmaliger Malus in Höhe von 60 Verfahren und zwar jeweils zum 01.01., 01.02., 01.03. und 01.04. in Höhe von 15 Verfahren.vorgetragen.

Der Bestand des Dezernates 105 C (Ri´inAG Geppert) zum Stichtag 19.05.2025 wird gleichmäßig auf die Zivildezernate 103,104,114, 123,140, 160, 162, 163 und 180 umlaufend beginnend mit dem ältesten Verfahren in der genannten Reihenfolge verteilt.
Der von Ri´inAG Geppert bearbeitete Altbestand 160 C (160 C 246/23, 160 C 921/23, 160 C 953/23, 160 C 990/23 160 C 1000/23,160 C 715/21, 160 C 1912/22) wird von Dezernat 160 C (Ri´inAG Fischer) unter Anrechnung auf die oben genannte Verteilung über nommen, d.h. Dezernat 160 C (Ri´inAG Fischer) nimmt an der oben genannten Verteilung erst ab dem 8. Durchlauf teil. Das Verfahren 160 C 756/21 (160) wird von Ri´inAG Fischer übernommen.
Verfahren, in denen bereits ein nach dem Stichtag liegender Termin zur Verkündung einer Entscheidung anberaumt worden ist, bleiben in der Zuständigkeit von Ri´inAG Geppert. Wird in dem Verkündungstermin keine verfahrensbeendende Entscheidung verkündet, wird das Verfahren nach den oben genannten Kriterien verteilt.

2.
Sonstige Verfahren

Präsidentin des Amtsgerichts Dr. Sabrotzky

Beratungshilfesachen, soweit nicht die geschäftsplanmäßige Zuständigkeit anderer Dezernate gegeben ist.

Vertretung: 1. VPräsAG Gärtner
2. RiAG Schleupner

Richterin am Amtsgericht Dr. Gronau-Burgdorf

a) Verfahren des allgemeinen Registers („AR“), insbesondere Rechtshilfesachen, in Zivilsachen
b) Aufgaben des Vollstreckungsgerichts/Erinnerungen/ sonstige unverteilte Aufgaben des Vollstreckungsgerichts
c) Verfahren nach dem Wohnungseigentumsgesetz für die Endziffern 1, 3, 5, 7 und 9 die ab dem 01.01.2007 bei Gericht eingegangen sind sowie ab dem 01.07.2007 nach der Sonderturnusregelung unter Abschnitt A III 2.2 eingehende Verfahren.

d) Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten nach dem Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Binnenschifffahrtssachen

Vertretung: RiAG Verenkotte

Richterin am Amtsgericht Lindemann

a) Aufgaben des Vollstreckungsgerichts/Haftanordnungen für die Endziffern 0, 1, 2, 3, 4

b) Aufgaben des Vollstreckungsgerichts/Durchsuchungen

Vertretung: RiAG Verenkotte

Präsidentin des Amtsgerichts Dr. Sabrotzky

Personenstandsverfahren

Vertretung: VPräsAG Gärtner

Präsidentin des Amtsgerichts Dr. Sabrotzky

a) Handlungen und Entscheidungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit außerhalb eines anhängigen Verfahrens, einschließlich der Verwahrung notarieller Urkunden
b) Aufgaben des Amtsgerichts bei Anträgen auf öffentliche Zustellung außerhalb anhängiger Verfahren in Zivil- und Vollstreckungssachen
c) Gerichtliche Entscheidungen nach dem Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt.
d) Entscheidungen in Mahnsachen
e) Nach diesem Geschäftsverteilungsplan unverteilte Geschäfte in Zivil- und Vollstreckungssachen.

Vertretung: Ri´inAG Dr. Gronau-Burgdorf

Richterin am Amtsgericht Panitz

Verfahren nach dem Transsexuellengesetz

Vertretung: Präs´inAG Dr. Sabrotzky

Richter am Amtsgericht Großberndt

Entscheidungen in Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsangelegenheiten

Vertretung: RiAG Verenkotte

Richter am Amtsgericht Verenkotte

a) Aufgaben des Vollstreckungsgerichts/Haftanordnungen für die **Endziffern 5, 6, 7, 8, 9**
b) Verfahren nach dem Landwirtschaftsverfahrensgesetz, Pachtschutz-, Entschuldungs- und Pachtkreditsachen
c) Verfahren nach dem Wohnungseigentumsgesetz für die Endziffern 0, 2, 4, 6 und 8, die ab dem 01.01.2007 bei Gericht eingegangen sind sowie ab dem 01.07.2007 nach der Sonderturnusregelung unter Abschnitt A III 2.2 eingehende Verfahren.

d) Aufgebotsverfahren

Vertretung: zu a) Ri´inAG Lindemann
zu b) RiAG Großberndt
zu c), d) Ri´inAG Dr. Gronau-Burgdorf

Richter Diesing

Eingänge des Dezernates 105 C ab dem 01.01.2026 sowie wiederauflebende Verfahren des Dezernates 105 C, die vor dem Stichtag eingegangen sind.

Vertretung:

1. RiAG Kröger
2. Ri´inAG Dr. Gronau-Burgdorf

Vizepräsident des Amtsgerichts Gärtner

Entscheidungen über ein Ablehnungsgesuch nach § 45 Abs. 2 ZPO

Vertretung: Präsidentin des Amtsgerichts Dr. Sabrotzky

IV. Insolvenzabteilung

Richter am Amtsgericht Dr. Hoppe (Dezernatskennzeichen 381)

a) Regelinsolvenzverfahren und Angelegenheiten des Allgemeinen Registers („AR“) in Insolvenzsachen mit den Endziffern 2, 4 und 0 einschließlich Restschuldbefreiungsverfahren und Planverfahren, Eingang ab 01.01.2011.
b) Regelinsolvenzverfahren und Angelegenheiten des Allgemeinen Registers („AR“) in Insolvenzsachen der Abteilungen 341 IN, 361 IN und 381 IN, die bis zum 31.12.2010 eingegangen sind, einschließlich Restschuldbefreiungsverfahren
c) Einwendungen im Sinne des § 89 Abs. 3 InsO, soweit diese Einwendungen Schuldner derjenigen Insolvenz(-antrags) verfahren betreffen, die in diesem Dezernat geführt werden.
d) Verfahren der Gesamtvollstreckung aller Abteilungen.
e) Nach diesem Geschäftsverteilungsplan unverteilte Geschäfte der Insolvenzabteilung.
f) Zuständigkeit gemäß § 10 a Abs. 3 InsO (Vorgespräch - Regelung) für das Verfahren 340 IN 28/25 (361)

Vertretung: EZ 2, 4: 1. Ri´inAG Kaminsky 2. RiAG Dr. Jung
EZ 0: 1. RiAG Dr. Jung 2. Ri´inAG Kaminsky
Gesamtvollstreckungsverfahren: 1. Ri´inAG Kaminsky 2. RiAG Dr. Jung

Richter am Amtsgericht Dr. Hoppe (Dezernatskennzeichen 382)

a) Verbraucherinsolvenzverfahren einschließlich Restschuldbefreiungsverfahren und Planverfahren der Endziffer 3, 4, 8, 9 und 0, Eingang ab 01.01.2011.
b) Einwendungen im Sinne des § 89 Abs. 3 InsO, soweit diese Einwendungen Schuldner derjenigen Insolvenz(-antrags) verfahren betreffen, die in diesem Dezernat geführt werden.
c) Verbraucherinsolvenzverfahren einschließlich Restschuldbefreiungsverfahren aller Abteilungen, die bis zum 31.12.2010 eingegangen sind.

Vertretung: EZ 3, 4: 1. Ri´inAG Kaminsky 2. RiAG Dr. Jung

EZ 8, 9, 0: 1. RiAG Dr. Jung 2. Ri´inAG Kaminsky

Richter am Amtsgericht Dr. Jung (Dezernatskennzeichen 351)

a) Regelinsolvenzverfahren und Angelegenheiten des Allgemeinen Registers („AR“) in Insolvenzsachen mit den Endziffern 3, 7 und 8 einschließlich Restschuldbefreiungsverfahren und Planverfahren, Eingang ab 01.01.2011.
b) Regelinsolvenzverfahren und Angelegenheiten des Allgemeinen Registers („AR“) in Insolvenzsachen der Abteilung 351 IN, die bis zum 31.12.2010 eingegangen sind, einschließlich Restschuldbefreiungsverfahren.
c) Einwendungen im Sinne des § 89 Abs. 3 InsO, soweit diese Einwendungen Schuldner derjenigen Insolvenz(-antrags) verfahren betreffen, die in diesem Dezernat geführt werden.

Vertretung: EZ 3 und 8: 1.Ri´inAG Kaminsky 2. RiAG Dr. Hoppe

EZ 7: 1. RiAG Dr. Hoppe 2. R´ínAG Kaminsky

Richter am Amtsgericht Dr. Jung (Dezernatskennzeichen 352)

a) Verbraucherinsolvenzverfahren einschließlich Restschuldbefreiungsverfahren und Planverfahren der Endziffer 2, 7, Eingang ab 01.01.2011.
b) Einwendungen im Sinne des § 89 Abs. 3 InsO, soweit diese Einwendungen Schuldner derjenigen Insolvenz(-antrags) verfahren betreffen, die in diesem Dezernat geführt werden.

Vertretung: EZ 1: 1. Ri´inAG Kaminsky 2. RiAG Dr. Hoppe
EZ 7: 1. RiAG Dr. Hoppe 2. Ri´inAG Kaminsky

Richterin am Amtsgericht Kaminsky (Dezernatskennzeichen 371)

a) Regelinsolvenzverfahren und Angelegenheiten des Allgemeinen Registers („AR“) in Insolvenzsachen mit den Endziffern 1, 5, 6, 9 einschließlich Restschuldbefreiungsverfahren und Planverfahren, Eingang ab 01.01.2011.
b) Regelinsolvenzverfahren und Angelegenheiten des Allgemeinen Registers („AR“) in Insolvenzsachen der Abteilung 371 IN, die bis zum 31.12.2010 eingegangen sind, einschließlich Restschuldbefreiungsverfahren.
c) Einwendungen im Sinne des § 89 Abs. 3 InsO, soweit diese Einwendungen Schuldner derjenigen Insolvenz(-antrags) verfahren betreffen, die in diesem Dezernat geführt werden.

Vertretung: EZ 1 und 5: 1. RiAG Dr. Jung 2. RiAG Dr. Hoppe
EZ 6 und 9: 1. RiAG Dr. Hoppe 2. RiAG Dr. Jung

Richterin am Amtsgericht Kaminsky (Dezernatskennzeichen 372)

a) Verbraucherinsolvenzverfahren einschließlich Restschuldbefreiungsverfahren und Planverfahren der Endziffern 1,5 und 6, Eingang ab 01.01.2011.
b) Einwendungen im Sinne des § 89 Abs.3 InsO, soweit diese Einwendungen Schuldner derjenigen Insolvenz(-antrags) verfahren betreffen, die in diesem Dezernat geführt werden.

Vertretung: EZ 1 und 5: 1. RiAG Dr. Jung 2. RiAG Dr. Hoppe
EZ 6: 1. RiAG Dr. Hoppe RiAG Dr. Jung

Vizepräsident des Amtsgerichts Gärtner

Entscheidungen über ein Ablehnungsgesuch nach § 45 Abs. 2 ZPO

Vertretung: Präsidentin des Amtsgerichts Dr. Sabrotzky

V. Familien-, Vormundschafts- und Betreuungsabteilung

1.
Familiengericht

1.1

An den Turnuskreisen nehmen wie folgt teil, soweit sich aus den Regelungen zu Ziffer 1.2 nichts Gegenteiliges ergibt

Lfd Nr.	Abt.	beteiligte/r Richter/in	Vertretung durch Richter/in	AK-Anteil
1	211	Reinhardt	1. Lorenz 2. Lubecki 3. Geppert 4. Hoffmann	100 %
2	221	Hoffmann	1. Lubecki 2. Geppert 3.Lorenz 4. Reinhardt	40 %
3	231	Lubecki	EZ 1-5: 1. Geppert 2. Reinhardt 3. Hoffmann 4. Lorenz EZ 6-0: 1. Hoffmann 2. Reinhardt 3. Geppert 4. Lorenz	90 %
4	241	Lorenz	1. Reinhardt 2. Hoffmann 3. Lubecki 4. Geppert	70 %
5	271	Geppert	1. Lubecki 2.Lorenz 3. Hoffmann 4. Reinhardt	60 %
6	272	Dr. Hoppe	Geppert – Endziffern 1-2 Reinhardt – Endziffern 3-4 Lubecki - Endziffern 5-6 Lorenz – Endziffern 7-8 Hoffmann – Endziffern 9-0	Bestand

Im Rahmen der Vertretung nach Endziffern richtet sich die Zuständigkeit bei mehreren Verfahren mit demselben Personenkreis / Kreis der Beteiligten nach dem Verfahren mit der ältesten Endziffer für alle anderen Verfahren.

Die Abteilung 271 übernimmt zum 01.07.2026 insgesamt 40 Verfahren der Abteilung 241 und zwar fortlaufend die ab dem 01.01.2025 eingegangenen. Ausgenommen hiervon sind bereits zum Stichtag terminierte Verfahren und solche Verfahren, für welche gemäß Abschnitt A.III. Ziffer 3.4 aufgrund desselben Personenkreises/ Kreises der Beteiligten bereits Familiensachen aus den Jahren zuvor in der Abteilung 241 anhängig sind.

Anschließend übernimmt die Abteilung 241 zum 01.07.2026 alle laufenden Verfahren aus der Abteilung 251. Die Abteilung 251 wird geschlossen.
Wiederauflebende Verfahren der geschlossenen Abteilung 251, die nicht zum 01.07.2026 auf eine andere Abteilung verteilt worden sind, werden wie Neueingänge gemäß Abschnitt A.III.3.4-3.8 verteilt

Abteilung 272 wird ab dem 01.01.2026 von der Turnusverteilung ausgenommen und ab dem 01.07.2026 von der Verteilung gemäß Abschnitt A.III. 3.4 Alt. 2 (Beendigung des Verfahrens nicht länger als ein Jahr zurück) ausgenommen.

Die Abteilung 272 übernimmt zum 01.03.2025 alle laufenden Verfahren aus der Abteilung 271, die bis zum 30.11.2024 eingegangen sind. Eine Übertragung erfolgt nicht, soweit in den Verfahren bereits bis zum 28.02.2025 Termine für die Zeit ab dem 01.03.2025 bestimmt worden sind oder eine das Verfahren beendende richterliche Entscheidung ergangen ist.

Verfahren der Abteilung 271, die bis zum 31.05.2025 bereits terminiert sind, werden von den bislang zuständigen Vertretern weiterbearbeitet. Sofern in diesen Verfahren eine abschließende Entscheidung noch nicht ergehen kann, werden sie von der nunmehr

zuständigen Dezernentin der Abteilung 271 weitergeführt.

Wiederauflebende Verfahren der geschlossenen Abteilung 251 F, die nicht mit Ablauf des 30.11.2024 auf eine andere Abteilung verteilt worden sind, werden wie Neueingänge gemäß Abschnitt A, III, 3.4 – 3.8 verteilt.

Abteilung 221 übernimmt die Verfahren aus dem Bestand der Abteilung 272, die ab dem 01.10.2024 dort eingegangen sind. Zum Stichtag 30.08.2025 bereits terminierte Verfahren bleiben in der Zuständigkeit des Dezernenten der Abteilung 272.

Wiederauflebende Verfahren der geschlossenen Abteilung 222 F, die vor dem 30.08.2025 eingegangen sind und nicht zum 01.08.2022 auf eine andere Abteilung verteilt worden sind, werden wie Neueingänge gemäß Abschnitt A, III, 3.4 – 3.8 verteilt.

Die Abteilung 231 übernimmt zum 01.01.2026 insgesamt 30 Scheidungsverfahren aus der Abteilung 211, rückwärts fortlaufend nach den aktuellsten Eingängen ab dem 31.12.2025. Ausgenommen hiervon sind bereits terminierte Scheidungsverfahren und solche Scheidungsverfahren, für welche gemäß Abschnitt A III Ziffer 3.4. aufgrund desselben Personenkreises/ Kreises der Beteiligten bereits Familiensachen in der Abteilung 211 anhängig sind.

2.

1.2
Sonstige Verfahren

a) Die Abteilung 211 umfasst auch die bis zum 31.12.2006 in der Abteilung 212 eingegangenen Verfahren des Familiengerichts.
Die Abteilung 221 umfasst auch die bis zum 31.12.2006 in der Abteilung 222 eingegangenen Verfahren des Familiengerichts. Die Abteilung 231 umfasst auch die bis zum 31.12.2006 in den Abteilungen 232, 233, 234, 235 und 236 eingegangenen Verfahren des Familiengerichts.
Die Abteilung 271 umfasst auch die bis zum 31.12.2006 in der Abteilung 272 eingegangenen Verfahren des Familiengerichts.

b) <u>Richterin am Amtsgericht Lubecki</u>

aa) Aufgaben des Amtsgerichts bei Anträgen auf öffentliche Zustellung außerhalb anhängiger Verfahren des Familiengerichts
bb) Güterrechtsregister
cc) Nach diesem Geschäftsverteilungsplan unverteilte Geschäfte in Familien-, und Vormundschaftssachen.

<u>Vertreter</u>: Ri´inAG Hoffmann

c) <u>Richter am Amtsgericht Dr, Hoppe</u>

Bestand der Abteilung 272 zum Stichtag 31.12.2025

Vertreter: Geppert – Endziffern 1-2, Reinhardt – Endziffern 3-4, Lubecki - Endziffern 5-6, Lorenz – Endziffern 7-8, Hoffmann – Endziffern 9-0

d) Präs´inAG Dr. Sabrotzky

Adoptionssachen (§§ 186 ff. FamFG); Lebenspartnerschaftssachen (§ 269 Abs. 1, Nr.4 FamFG)

Vertreter: 1. Ri´inAG Reinhardt, 2. Ri´inAG Lubecki, 3. Ri´inAG Ritoff,

e) Vizepräsident des Amtsgerichts Gärtner

Entscheidungen über Anträge wegen Besorgnis der Befangenheit nach § 45 Abs.2 ZPO

Vertreter: Präsidentin des Amtsgerichts Dr. Sabrotzky

3.
Betreuungs- / Vormundschaftsgericht

Richterin am Amtsgericht Hoffmann

Nach diesem Geschäftsverteilungsplan unverteilte Geschäfte in Betreuungssachen

Richterin am Amtsgericht Barfels

a) Betreuungsgericht/ Vormundschaftsgericht
b) Verfahren nach dem PsychKG-LSA
c) Angelegenheiten des Allgemeinen Registers (Rechtshilfeersuchen)

- zu a) bis c) für die **Endziffer 00, 10, 20, 30, 40 und 58, 68, 78, 88, 98**
jedoch Verfahren und Entscheidungen über den Erlass einstweiliger Anordnungen (Eilsachen) für alle Endziffern nur, soweit der entsprechende Antrag jeweils in der 08.,16.,18.,27.,41. und 48. Kalenderwoche des Jahres 2026
von Montag bis Donnerstag bis 15.30 Uhr und an Freitagen sowie Tagen vor dienstfreien Tagen oder Feiertagen bis 13.00 Uhr auf der zuständigen Geschäftsstelle eingegangen oder dem Dezernenten zur Kenntnis gelangt ist (Eingänge danach gelten als in der nächsten Kalenderwoche eingegangen). Insoweit gilt als 1. Kalenderwoche in diesem Sinne die mit dem 01.01.2026 beginnende Woche.

Vertretung: 1.Rii´inAG Geppert 2.Ri´inAG Fischer, 3. RiAG Verenkotte, 4.Ri´inAG Hoffmann 5.Ri´inAG Panitz, 6.RiAG Großberndt

Richterin am Amtsgericht Fischer

a) Betreuungsgericht/ Vormundschaftsgericht
b) Verfahren nach dem PsychKG-LSA
c) Angelegenheiten des Allgemeinen Registers (Rechtshilfeersuchen)

- zu a) bis c) für die **Endziffer 3 und 51, 61, 71, 81, 91 sowie 07,17,27,37,47**
jedoch Verfahren und Entscheidungen über den Erlass einstweiliger Anordnungen (Eilsachen) für alle Endziffern nur, soweit der entsprechende Antrag jeweils in der 01.,02.,03.,13.,28.,22.,29.,30.,31., 32.,42.,52. und 53.Kalenderwoche des Jahres 2026
von Montag bis Donnerstag bis 15.30 Uhr und an Freitagen sowie Tagen vor dienstfreien Tagen oder Feiertagen bis 13.00 Uhr auf der zuständigen Geschäftsstelle eingegangen oder dem Dezernenten zur Kenntnis gelangt ist (Eingänge danach gelten als in der nächsten Kalenderwoche eingegangen). Insoweit gilt als 1. Kalenderwoche in diesem Sinne die mit dem 01.01.2026 beginnende Woche.

Vertretung: 1.Ri´inAG Panitz, 2.RiAG Verenkotte, 3.RiAG Großberndt, 4. Ri´inAG Hoffmann, 5.Ri´inAG Geppert, 6.Ri´inAG Barfels

Richterin am Amtsgericht Geppert

a) Betreuungsgericht/ Vormundschaftsgericht
b) Verfahren nach dem PsychKG-LSA
c) Angelegenheiten des Allgemeinen Registers (Rechtshilfeersuchen)

- zu a) bis c) für die **Endziffern 2**
jedoch Verfahren und Entscheidungen über den Erlass einstweiliger Anordnungen (Eilsachen) für alle Endziffern nur, soweit der entsprechende Antrag jeweils in der 10.,19.,33.,39. und 49. Kalenderwoche des Jahres 2026 von Montag bis Donnerstag bis 15.30 Uhr und an Freitagen sowie Tagen vor dienstfreien Tagen oder Feiertagen bis 13.00 Uhr auf der zuständigen Geschäftsstelle eingegangen oder dem Dezernenten zur Kenntnis gelangt ist (Eingänge danach gelten als in der nächsten Kalenderwoche eingegangen). Insoweit gilt als 1. Kalenderwoche in diesem Sinne die mit dem 01.01.2026 beginnende Woche.

Vertretung: 1.Ri´inAG Barfels, 2.RiAG Großberndt, 3.RiAG Verenkotte, 4.Ri´inAG Fischer, 5.Ri´inAG Panitz

Richter am Amtsgericht Großberndt

a) Betreuungsgericht/ Vormundschaftsgericht
b) Verfahren nach dem PsychKG-LSA
c) Angelegenheiten des Allgemeinen Registers (Rechtshilfeersuchen)

- zu a) bis c) für die **Endziffern 6 und 9**
jedoch Verfahren und Entscheidungen über den Erlass einstweiliger Anordnungen (Eilsachen) für alle Endziffern nur, soweit der entsprechende Antrag jeweils in der 05., 07., 15., 17.,24.,25.,35.,36.,37.,45.und 47. Kalenderwoche des Jahres 2026 von Montag bis Donnerstag bis 15.30 Uhr und an Freitagen sowie Tagen vor dienstfreien Tagen oder Feiertagen bis 13.00 Uhr auf der zuständigen Geschäftsstelle eingegangen oder dem Dezernenten zur Kenntnis gelangt ist (Eingänge danach gelten als in der nächsten Kalenderwoche eingegangen). Insoweit gilt als 1. Kalenderwoche in diesem Sinne die mit dem 01.01.2026 beginnende Woche.

Vertretung: 1.RiAG Verenkotte, 2.Ri´inAG Panitz 3.Ri´inAG Geppert 4.Ri´inAG Fischer 5.Ri´inAG Barfels, 6.Ri´inAG Hoffmann

Richterin am Amtsgericht Hoffmann

a) Betreuungsgericht/ Vormundschaftsgericht
b) Verfahren nach dem PsychKG-LSA
c) Angelegenheiten des Allgemeinen Registers (Rechtshilfeersuchen)

- zu a) bis c) für die **Endziffern 55, 65, 75, 85, 95**
- jedoch Verfahren und Entscheidungen über den Erlass einstweiliger Anordnungen (Eilsachen) für alle Endziffern nur, soweit der entsprechende Antrag jeweils in der 09.,38. und 50. Kalenderwoche des Jahres 2026 von Montag bis Donnerstag bis 15.30 Uhr und an Freitagen sowie Tagen vor dienstfreien Tagen oder Feiertagen bis 13.00 Uhr auf der zuständigen Geschäftsstelle eingegangen oder dem Dezernenten zur Kenntnis gelangt ist (Eingänge danach gelten als in der nächsten Kalenderwoche eingegangen). Insoweit gilt als 1. Kalenderwoche in diesem Sinne die mit dem 01.01.2026 beginnende Woche.

Vertretung: 1. RiAG Verenkotte 2. RiAG Großberndt 3. Ri´inAG Panitz 4. Ri´inAG Barfels 5. Ri´inAG Fischer 6. Ri´inAG Geppert

Richterin am Amtsgericht Panitz

a) Betreuungsgericht/ Vormundschaftsgericht
b) Verfahren nach dem PsychKG-LSA
c) Angelegenheiten des Allgemeinen Registers (Rechtshilfeersuchen)

- zu a) bis c) für die Endziffern **05,15,25,35,45, 08,18,28,38,48 und 01,11,21,31,41 sowie 57,67,77,87,97 und 90**

jedoch Verfahren und Entscheidungen über den Erlass einstweiliger Anordnungen (Eilsachen) für alle Endziffern nur, soweit der entsprechende Antrag jeweils in der 04.,06.,11.,20.,21.,23.,26.,.,40.,43.,44.,46. und 51.Kalenderwoche des Jahres 2026 von Montag bis Donnerstag bis 15.30 Uhr und an Freitagen sowie Tagen vor dienstfreien Tagen oder Feiertagen bis 13.00 Uhr auf der zuständigen Geschäftsstelle eingegangen oder dem Dezernenten zur Kenntnis gelangt ist (Eingänge danach gelten als in der nächsten Kalenderwoche eingegangen). Insoweit gilt als 1. Kalenderwoche die mit dem 01.01.2026 beginnende Woche.

Vertretung: 1.Ri´inAG Fischer, 2.Ri´inAG Barfels 3.RiAG Großberndt, 4.Ri´inAG Geppert, 5 Ri´inAG Hoffmann, 6.RiAG Verenkotte

Richterin am Amtsgericht Ritoff

a) Betreuungsgericht/ Vormundschaftsgericht
b) Verfahren nach dem PsychKG-LSA
c) Angelegenheiten des Allgemeinen Registers (Rechtshilfeersuchen)

- zu a) bis c) für die **Endziffern 54, 64, 74, 84, 94 und 50, 60, 70 ,80**

Vertretung:

a) EZ 50 und 60: 1. Ri´inAG Barfels 2. Ri´inAG Geppert 3. Ri´inAG Fischer 4. Ri´inAG Hoffmann 5. RiAG Verenkotte 6. Ri´inAG Panitz 7. RiAG Großberndt

b) EZ 70 und 80: 1. Ri´inAG Fischer 2. Ri´inAG Panitz 3. RiAG Verenkotte 4. RiAG Großberndt 5. Ri´inAG Hoffmann 6. Ri´inAG Geppert 7. Ri´inAG Barfels

c) EZ 94: 1. Ri´inAG Panitz 2. Ri´inAG Fischer 3. Ri´inAG Barfels 4. RiAG Großberndt 5.Ri´inAG Geppert 6. Ri´inAG Hoffmann 7. RiAG Verenkotte

d) EZ 54, 64: 1. Ri´inAG Hoffmann 2. RiAG Verenkotte 3.RiAG Großberndt 4. Ri´inAG Panitz 5. Ri´inAG Barfels 6. Ri´inAG Fischer 7. Ri´inAG Geppert

e) EZ 74, 84: 1.RiAG Großberndt 2. RiAG Verenkotte 3. Ri´inAG Panitz 4. Ri´inAG Geppert 5. Ri´inAG Fischer 6. Ri´inAG Barfels 7. Ri´inAG Hoffmann

Richter am Amtsgericht Verenkotte

a) Betreuungsgericht/ Vormundschaftsgericht
b) Verfahren nach dem PsychKG-LSA
c) Angelegenheiten des Allgemeinen Registers (Rechtshilfeersuchen)

- zu a) bis c) für die **Endziffern 04, 14, 24, 34, 44**
- jedoch Verfahren und Entscheidungen über den Erlass einstweiliger Anordnungen (Eilsachen) für alle Endziffern nur, soweit der entsprechende Antrag jeweils in der 12.14.und 34. Kalenderwoche des Jahres 2026 von Montag bis Donnerstag bis 15.30 Uhr und an Freitagen sowie Tagen vor dienstfreien Tagen oder Feiertagen bis 13.00 Uhr auf der zuständigen Geschäftsstelle eingegangen oder dem Dezernenten zur Kenntnis gelangt ist (Eingänge danach gelten als in der nächsten Kalenderwoche eingegangen). Insoweit gilt als 1. Kalenderwoche in diesem Sinne die mit dem 01.01.2026 beginnende Woche.

Vertretung: 1.RiAG Großberndt, 2.Ri´inAG Geppert,3.Ri´inAG Fischer, 4.Ri´inAG Barfels
5.Ri´inAG Panitz 6. Ri´inAG Hoffmann

Ergänzende Regelung zur Zuständigkeit in Eilsachen:

Kann ein Eilverfahren aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen innerhalb des Zuständigkeitszeitraumes des Dezernenten nicht mit einer Entscheidung abgeschlossen werden, so geht die Zuständigkeit auf den jeweils nächsten für Eilsachen zuständigen Dezernenten über.

Vizepräsident des Amtsgerichts Gärtner

Entscheidungen über Anträge wegen Besorgnis der Befangenheit nach § 45 Abs.2 ZPO

Vertretung: Präsidentin des Amtsgerichts Dr. Sabrotzky

VI. Nachlassabteilung

Vizepräsident des Amtsgerichts Gärtner

a) Nachlassverfahren der Abteilungen 190 und 193, 195 (Buchstaben C, D, V)
sowie der geschlossenen Abteilung 9, zusätzlich den Buchstaben U in Abteilung 193
(für Neueingänge ab dem 13.07.2026)
b) unverteilte Geschäfte des Nachlassgerichts

Vertretung: 1. Ri´inAG Dr. Gronau-Burgdorf
2. Präs´inAG Dr. Sabrotzky

Richterin am Amtsgericht Dr. Gronau-Burgdorf

Nachlassverfahren der Abteilungen 191, 192 sowie 195 (Buchstaben M, O, Sch, F), zusätzlich die Buchstaben I und J in Abteilung 191 (für Neueingänge ab dem 13.07.2026)

Vertretung: 1. VPräsAG Gärtner
2. Präs´inAG Dr. Sabrotzky

Präsidentin des Amtsgerichts Dr. Sabrotzky

Entscheidungen über Anträge wegen Besorgnis der Befangenheit nach § 45 Abs.2 ZPO

VII. Registerabteilung

1.
Binnenschiffsregister

Richterin am Amtsgericht Dr. Gronau-Burgdorf

Binnenschiffsregister

Vertretung: VPräsAG Gärtner

2.
Grundbuchamt

Vizepräsident des Amtsgerichts Gärtner

Grundbuchangelegenheiten

Präsidentin des Amtsgerichts Dr. Sabrotzky

Entscheidungen über Anträge wegen Besorgnis der Befangenheit nach § 45 Abs.2 ZPO

Vertreter: RiAG Dr. Hoppe

VIII. Güterichter gemäß § 278 Abs. 5 ZPO/ § 36 Abs. 5 FamFG

1.
Zivilprozesssachen

a) RiAG Lorenz (Endziffern 1,3,5,7,9)

Vertretung: Ri´inAG Kaminsky

b) Ri´inAG Kaminsky (Endziffern 0,2,4,6,8)

Vertretung: RiAG Lorenz

2.
Familiengerichtliche Verfahren

a) Ri´inAG Lubecki (Endziffern 1,3,5,7,9)

Vertretung: Ri´inAG Geppert

b) Ri´inAG Geppert (Endziffern 2,4,6,8,0)

Vertretung: Ri´inAG Lubecki

IX. Schöffenwahlausschuss

1.
Führung des Vorsitzes in dem Ausschuss zur Schöffenwahl (§ 40 GVG), Auslosung der Schöffen zu den ordentlichen Sitzungen des Schöffengerichts, Entscheidungen nach §§ 48, 52, 53 GVG

RiAG Becker

Vertretung: RiAG Schleupner

2.
Führung des Vorsitzes in dem Ausschuss zur Schöffenwahl der Jugendschöffen (§ 40 GVG, § 35 Abs. 4 JGG), Auslosung der Jugendschöffen zu den ordentlichen Sitzungen des Schöffengerichts, Entscheidungen nach §§ 48, 52, 53 GVG (Jugendschöffen).

RiAG Becker

Vertretung: Ri´inAG Raue

X. Auffangzuständigkeit

Richterliche Geschäfte des Amtsgerichts, soweit sie keinem anderen Dezernat zugewiesen sind.

Präs´inAG Dr. Sabrotzky
Vertretung: VPräsAG Gärtner

Dr. Sabrotzky Fischer Kaminsky Raue

Reinhardt Rother Verenkotte

Anlage 3 zum Geschäftsverteilungsplan für das Geschäftsjahr 2026:

	Beginn	**Ende**
Neujahr (01.01.2026)	01.01. morgens	02.01. morgens
Heilige Drei Könige	06.01. morgens	07.01. morgens
Ostern (17.04–22.04.2026)	02.04. nachmittags	03.04. abends
	04.04. morgens	05.04. abends
	06.04. morgens	07.04. morgens
Maifeiertag (30.04.-02.05.2026)	30.04. nachmittags	01.05. abends
Himmelfahrt (28.05.-30.05.2026)	13.05. nachmittags	15.05. morgens
Pfingstmontag (25.05.2026)	25.05. morgens	26.05. morgens
Weihnachten (23.12.-26.12.2026)	23.12. nachmittags	24.12. abends
	25.12. morgens	25.12. abends
	26.12. morgens	26.12. abends
Silvester/Neujahr (30.12.26-02.01.2027)	30.12. nachmittags	31.12 abends
	01.01. morgens	01.01 abends

Anlage 5 zum Geschäftsverteilungsplan für das Geschäftsjahr 2026:

Wocheneinteilung (montags bis freitags), Abschnitt A. IV. bleibt von dieser Regelung unberührt.

Kalenderwoche	Richter
1	Nuck
2	Nuck
3	Nuck
4	Lorenz
5	Diesing
6	Kröger
7	Kröger
8	Kröger
9	Lorenz
10	Diesing
11	Lorenz
12	Diesing
13	Diesing
14	Lorenz
15	Diesing
16	Kröger
17	Lorenz
18	Diesing
19	Diesing
20	Kröger
21	Diesing
22	Kröger
23	Diesing
24	Diesing
25	Kröger
26	Becker
27	Diesing
28	Kröger
29	Becker
30	Becker
31	Kröger
32	Becker
33	Kröger
34	Kröger
35	Becker
36	Diesing
37	Kröger
38	Becker
39	Diesing
40	Kröger
41	Becker
42	Diesing
43	Kröger
44	Becker
45	Diesing

46	Kröger
47	Becker
48	Diesing
49	Kröger
50	Becker
51	Diesing
52	Kröger
53	Becker